

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan „Westrandstraße“ der Gemeinde Haßloch

Gliederung

Vorbemerkung.....	Seite 4
1 Plangebiet.....	4
1.1 Lage und Größe des Plangebiets, Geltungsbereich.....	4
1.2 Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit und -belastungen.....	10
1.3 Besitz- und Eigentumsverhältnisse.....	11
1.4 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten.....	13
1.5 Plangrundlage.....	14
2 Höherrangige und überörtliche Planungen.....	14
2.1 Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	14
2.2 Flächennutzungsplan.....	17
2.3 Hinweise, Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen.....	18
3 Ziele und Zwecke des Bebauungsplans.....	20
3.1 Planungsanlaß und Planungserfordernis.....	20
3.2 Ziele und Zwecke der Planung.....	24
3.3 Planungsgrundsätze und -alternativen.....	24

4	Planinhalte.....	25
4.1	Verkehrsflächen.....	25
4.1.1	Sichtfelder gemäß RAS-K.....	29
4.2	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	30
4.3	Planungen, Flächen und Nutzungsregelungen für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	43
5	Wesentliche Belange und Auswirkungen des Bebauungsplans.....	53
5.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	53
5.1.1	Einbindung in die Landschaft und in die städtebauliche Situation.....	53
5.1.2	Schutz der Baudenkmäler.....	53
5.1.3	Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete.....	54
5.1.4	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	54
5.1.5	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege/Landschaftsbild.....	56
5.1.5.1	Zielvorstellungen für Naturschutz und Landschaftspflege.....	57
5.1.5.2	Beschreibung der Eingriffe in Natur und Landschaft.....	59
5.1.5.3	Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit der Eingriffe.....	61
5.1.5.4	Möglichkeit des Ausgleichs oder des Ersatzes innerhalb des Bebauungsplans.....	65
5.1.5.5	Quantifizierung der verbleibenden Eingriffe.....	68
5.1.5.6	Bewältigung der Eingriffe.....	69
5.2	Auswirkungen auf die sozialen Verhältnisse der im Plangebiet und seiner Umgebung wohnenden Menschen sowie auf die örtliche Wirtschaft.....	70
5.3	Belange der Land- und Forstwirtschaft.....	71

6	Bodenordnende Maßnahmen.....	71
7	Flächenbilanz.....	72
8	Kosten für die Gemeinde.....	72

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Planung, mit welcher der vorhergehende Bebauungsplan aus dem Jahre 1989 „abgelöst“ wird, beabsichtigt die Gemeinde Haßloch, für ein wesentliches Teilstück der Ortsrandstraße West um Haßloch, die sie bauen will, verbindliches Städtebaurecht zu schaffen. Zusammen mit den Bebauungsplänen „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbades“ sowie „Allmendäcker“ bildet er die städtebaurechtliche Grundlage für die Herstellung der westlichen Ortsrandstraße in Haßloch.

Er besteht aus vier Teilblättern.

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 26. März 1998 hat die Gemeinde verfahrensrechtlich von ihrer insoweit bestehenden Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und auf der Grundlage des § 233 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) bekanntgemachten Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte des Verfahrens, mit deren Durchführung bis zum 1.1.1998 noch nicht begonnen worden war, nach der o.a. Neufassung des BauGB durchgeführt werden.

1 Plangebiet

1.1 Größe und Lage des Plangebiets, Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfaßt ca. 18 ha.

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung der Gemeinde Haßloch, im südlichen Landesteil des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, in der Region Rheinpfalz, ca. 20 km südwestlich des Rhein - Neckar Ballungszentrums (Ludwigshafen - Mannheim - Heidelberg) in der westlichen Rheinebene. Die geographischen Grenzen werden

im Westen durch den Rand des Pfälzer Waldes, die Haardt und im Osten durch den Rhein gebildet.

Die Gemeinde ist nördlich direkt über den Autobahnzubringer an die Autobahn A 65 Ludwigshafen - Neustadt (Weinstraße) - Karlsruhe bei der Anschlussstelle Haßloch/Meckenheim angeschlossen und wird von den Landesstraßen L 530 in Nord - Süd-Richtung an der östlichen Seite außerhalb des besiedelten Ortskerns umfahren und der L 532 in West -Ost-Richtung durchquert.

Über den Bahnhof Haßloch an der Strecke Mannheim - Ludwigshafen - Kaiserslautern - Saarbrücken (- Paris) ist die Gemeinde Haßloch an das Netz der Deutsche Bahn AG angebunden.

Die Gemeinde Haßloch hat ca. 20.400 Einwohner.

In der landesplanerischen Hierarchie ist sie im Regionalen Raumordnungsplan als Unterzentrum der Region Rheinpfalz eingestuft mit dem Zusatz „Selbstversorgungsort auf der Stufe eines zentralen Ortes“ (vgl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 1989, Abb. 4)

Das Landesentwicklungsprogramm III 1995 weist die Gemeinde Haßloch aufgrund der verbesserten zentralörtlichen Ausstattung als Mittelzentrum des Ergänzungsnetzes aus. Mittelzentren des Ergänzungsnetzes ergänzen die Versorgung im jeweiligen Mittelbereich und berücksichtigen die langfristige Sicherung vorhandener zentralörtlicher Einrichtungen in den benachbarten Oberzentren und Mittelzentren des Grundnetzes. In den verdichteten Räumen sind die Mittelzentren des Grundnetzes ein Instrument zur Gestaltung der polyzentrischen Siedlungsstruktur. Sie ermöglichen hier eine Differenzierung mittelzentraler Funktionen im Sinne einer räumlichen Schwerpunktbildung und Arbeitsteilung und tragen zur Entlastung hochverdichteter Strukturen bei (vgl. LEP III 1995 Seite 36 f.)

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Randbereich der Gemeinde Haßloch und erstreckt sich vom nördlichen Ortseingang an der Meckenheimer Straße im Nordwesten bis zur Einmündung Adam-Stegerwald-Straße im Südwesten.

Im Osten des Plangebiets schließt der bebaute Ortsrand von Haßloch an, im Westen befinden sich vorwiegend unbebaute Flächen, die größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden. Im Norden grenzt das Plangebiet an die Trasse der Meckheimer Straße, im Süden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Allmendäcker“.

Das Plangebiet umfaßt die Trasse eines unbefestigten Feldweges, an den östlich und westlich unbebaute, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Es erstreckt sich über eine Fläche von ca. 18 ha.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Aufgrund der Größe des Plangebiets wurde der Bebauungsplan, um eine erleichterte Handhabbarkeit zu gewährleisten, in vier aneinander angrenzende Teilblätter unterteilt: Teilblatt 1 umfaßt den nördlichen Teil des Geltungsbereichs, Teilblatt 2 schließt sich südwestlich an Teilblatt 1 an, Teilblatt 3 schließt sich südlich an Teilblatt 2 an, Teilblatt 4 schließt sich südlich an Teilblatt 3 an. Die Rechtsqualität eines Bebauungsplanes i. S. d. Bestimmungen des BauGB bleibt dadurch uneingeschränkt erhalten.

Der Bereich des Teilblattes 1 bezieht sich auf ein Gebiet im nordwestlichen Randbereich der Ortslage Haßloch. Im Osten und Südosten des Geltungsbereichs schließen sich das Gewerbegebiet „Im Glockenstein“ sowie die Wohngebiete „Alte Ziegelei“, „Am Glockenstein“ und „Am Glockenweg“ an. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an das Grundstück des Umspannwerks, im Südwesten an ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude. Alle sonstigen angrenzenden Flächen sind unbebaut und werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt.

Beginnend am nordöstlichen Eckpunkt verläuft die östliche Grenze des Geltungsbereichs auf dem Teilblatt 1 auf einer Länge von ca. 520 m in südlicher Richtung am westlichen Ortsrand der Gemeinde Haßloch, knickt danach in Richtung Südwesten ab und erstreckt sich hier auf einer Länge von ca. 630 m bis zum Anschluß an Teilblatt 2. Parallel dazu in einer Entfernung von ca. 30 m verläuft die nördliche

Grenze des Geltungsbereichs, die nach ca. 500 m Richtung Norden schwenkt, dort in einer Entfernung von 22-48 m tlw. parallel zur östlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft und in Richtung Osten zum Ausgangspunkt am nordwestlichen Eckpunkt auf einer Länge von ca. 60 m abknickt.

Der Bereich des Teilblattes 1 umfaßt die Flurstücke 13405 tlw., 13406/1 tlw., 13407/1 tlw., 13407/2 tlw., 13254 tlw., 13408 tlw., 13409 tlw., 6372/2 tlw., 6372/5 tlw., 6390/4 tlw., 13097 tlw., 12847 tlw., 12968 tlw., 12967/1, 12966/1, 12965/1, 6390/2 tlw., 6479/7, 3822/6, 12964/1, 12963/1, 12961/2 tlw., 12958 tlw., 12957 tlw., 12956 tlw., 12955 tlw., 12954 tlw., 12953 tlw., 12952 tlw., 12951 tlw., 12950 tlw., 12949 tlw., 12948 tlw., 12947 tlw., 12946 tlw., 12945 tlw., 12944 tlw., 12943 tlw., 12942 tlw., 12941 tlw., 12910 tlw. der Gemarkung Haßloch.

Der Bereich des Teilblattes 2 erstreckt sich ebenfalls auf ein Areal im nordwestlichen Randbereich der Ortslage Haßloch. Östlich des Plangebiets ist ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude gelegen, südlich des Plangebiets, an der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße, befindet sich ein Gebäude für kirchliche Zwecke. Alle sonstigen angrenzenden Flächen sind unbebaut und werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Bereich kreuzt die Grenze des Geltungsbereichs die Bahnlinie Mannheim-Saarbrücken.

Die südöstliche Grenze des Geltungsbereichs in Teilblatt 2 verläuft beginnend an der südlichen Grenze des Teilblattes 1 auf ca. 450 m Länge in Richtung Westen, knickt dann auf einer Länge von ca. 170 m in Richtung Süden ab, verläuft danach auf einer Länge von ca. 60 m nach Westen und erstreckt sich anschließend auf einer Länge von ca. 120 m wieder in Richtung Süden. Auf der Höhe der Einmündung Gottfried-Duttenhöfer-Straße erstreckt sich die Grenze des Geltungsbereichs auf einer Länge von ca. 260 m nach Osten, verläuft dann wieder parallel dazu nach Westen und knickt auf einer Länge von ca. 90 m erneut in Richtung Süden ab. Parallel zur südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft vom Anschluß an die nördliche Grenze des Teilblattes 1 in einer Entfernung von ca. 25 m die nordwestliche Grenze. Nach ca. 400 m knickt sie auf einer Länge von ca. 120 m in Richtung Westen, erstreckt sich danach auf einer Länge von ca. 480 m in Richtung Süden.

Der Bereich des Teilblattes 2 besteht aus den Flurstücken 12941 tlw., 12867 tlw., 12865 tlw., 12864 tlw., 12862 tlw., 12861 tlw., 12860 tlw., 12859 tlw., 12858 tlw., 12857 tlw., 12856 tlw., 12855 tlw., 12854 tlw., 12853 tlw., 12852 tlw., 12851 tlw., 12850 tlw., 12846, 12847 tlw., 12848, 12849, 12779 tlw., 12771/5 tlw., 12702, 12701, 12700, 12699, 12698, 12697, 12696 tlw., 12695 tlw., 12694 tlw., 12693 tlw., 12692 tlw., 12691 tlw., 12690 tlw., 12689 tlw., 12688 tlw., 12687 tlw., 12686 tlw., 12673, 12674, 12675, 12676, 12672 tlw., 12720 tlw., 12608 tlw., 12671 tlw., 12670 tlw., 12669 tlw., 12668 tlw., 12667 tlw., 12666 tlw., 12665 tlw., 12664 tlw., 12663 tlw., 12662 tlw., 12661 tlw., 12660 tlw., 12659 tlw., 12658 tlw., 12653 tlw., 12652 tlw., 12651 tlw., 12650 tlw., 12649 tlw., 12648 tlw., 12647 tlw., 12646 tlw., 3569/1 tlw., 3617/1, 3754/9 tlw. der Gemarkung Haßloch.

Der Bereich des Teilblattes 3 befindet sich im Westen der Ortslage Haßloch. Im Westen des Plangebiets grenzen ein Gelände an, das ein Tennissportverein besitzt, sowie mehrere von Vereinen genutzte Gebäude an. Östlich des Plangebiets, im Bereich der Anschlußstellen Moltkestraße und Neustadter Straße, grenzen Wohngebiete (B-Plan „Mußbacher Weg“) an. Alle übrigen angrenzenden Flächen sind unbebaut und werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt.

Die östliche Grenze des Geltungsbereichs des Teilblattes 3 verläuft beginnend am Übergang der östlichen Grenze des Teilblattes 2 in südlicher Richtung, parallel dazu erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 30-40 m die westliche Grenze. Nach ca. 170 m Länge knickt der Geltungsbereich in westliche Richtung mit ca. 70 m Länge und ca. 6 m Breite auf die Trasse eines unbefestigten Feldweges sowie nach Osten mit ca. 230 m Länge und ca. 11 m Breite auf die Verlängerung der Moltkestraße. Danach setzen sich die östliche und westliche Grenze des Geltungsbereichs parallel zueinander weiter in Richtung Süden fort, weiten sich im Bereich der Neustadter Straße nach Westen und Osten um jeweils ca. 40 m Länge auf und erstrecken sich weitere 250 m in Richtung Süden.

Der Geltungsbereich des Teilblattes 3 besteht aus den Flurstücken 12720 tlw., 12671 tlw., 12670 tlw., 12669 tlw., 12668 tlw., 12667 tlw., 12666 tlw., 12665 tlw., 12664 tlw., 12663 tlw., 12662 tlw., 12661 tlw., 12660 tlw., 12659 tlw., 12658 tlw.,

12657 tlw., 12656 tlw., 12655 tlw., 12654 tlw., 12653 tlw., 12612 tlw., 12613 tlw., 12614 tlw., 12615 tlw., 12616 tlw., 12617 tlw., 12618 tlw., 12619 tlw., 12620 tlw., 12621 tlw., 12622 tlw., 12624 tlw., 12625 tlw., 12626 tlw., 12627 tlw., 12628 tlw., 12629 tlw., 12630 tlw., 12631 tlw., 12632 tlw., 12633 tlw., 12634 tlw., 12635 tlw., 12636 tlw., 12637 tlw., 12638 tlw., 12639 tlw., 12640 tlw., 12641 tlw., 12642 tlw., 12643 tlw., 12747 tlw., 12601/1 tlw., 12644 tlw., 12611, 12610, 12609 tlw., 12608 tlw., 12585 tlw., 12584 tlw., 12583, 2881/7 tlw., 12576, 12575 tlw., 12517 tlw., 12454 tlw., 12452 tlw., 12451 tlw., 12450, 12449 tlw. der Gemarkung Haßloch.

Der Bereich des Teilblattes 4 erstreckt sich auf ein Gebiet im Westen der Ortslage Haßloch. Im Westen des Plangebiets grenzen mehrere landwirtschaftlich genutzte Gebäude an. Im Osten, an den Anschlußstellen Füllergasse und Burgweg, befinden sich Wohngebiete (B-Plan „Alter Neustadter Weg, Obermühlweg“). Alle sonstigen Flächen sind unbebaut und werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt.

Die östliche Grenze des Geltungsbereichs in Teilblatt 4 verläuft beginnend am Übergang der östlichen Grenze des Teilblattes 3 in südlicher Richtung, parallel dazu erstreckt sich in einer Entfernung von ca. 75 m bzw. 35 m die westliche Grenze des Geltungsbereichs. Nach ca. 200 m knickt der Geltungsbereich nach Osten auf einer Länge von ca. 270 m und einer Breite von ca. 13 m in Richtung Füllergasse ab. Die westliche Grenze des Geltungsbereichs knickt auf eine Länge von 80 m nach Westen. Von dort erstreckt sie sich auf einer Länge von ca. 185 m nach Süden, verläuft dann nach Osten und nach ca. 70 m wieder in Richtung Süden. Nach ca. 280 m knickt der Geltungsbereich auf einer Länge von ca. 120 m und einer Breite von ca. 6 m nach Westen und verläuft danach ca. 160 m in Richtung Süden bis zum südwestlichen Eckpunkt des Geltungsbereichs. Die östliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft nach dem Anschluß Füllergasse ca. 380 m in südlicher Richtung. Danach knickt der Geltungsbereich auf einer Länge von ca. 200 m und einer Breite von ca. 15 m nach Osten in Richtung Burgweg. Danach verläuft die östliche Grenze des Geltungsbereichs weitere 200 m in Richtung Süden, schwenkt dann auf einer Länge von ca. 80 m nach Osten, und knickt auf einer Länge von ca. 80 m in Richtung Westen, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Geltungsbereichs. Im Bereich der südöstlichen Spitze des Teilblattes 4 werden Teilflächen des in Kraft befindlichen Bebauungsplans „Allmendäcker“ erfaßt.

Der Geltungsbereich des Teilblattes 4 besteht aus den Flurstücken 12454 tlw., 12449 tlw., 12423 tlw., 12453/1 tlw., 12452 tlw., 12451 tlw., 12417, 2817/1 tlw., 2818/1 tlw., 2819/1 tlw., 2820/1 tlw., 2822/2 tlw., 2822/3 tlw., 2840/87 tlw., 433/44 tlw., 1911/1 tlw., 1912/3 tlw., 1913 tlw., 1913/2 tlw., 1914 tlw., 1914/2 tlw., 1914/3 tlw., 1914/4 tlw., 1915 tlw., 1915/2 tlw., 1916 tlw., 1916/2 tlw., 1917 tlw., 1918 tlw., 1918/3 tlw., 1918/2 tlw., 12379 tlw., 12378 tlw., 12376 tlw., 12380 tlw., 12377 tlw., 12375, 12364 tlw., 12365 tlw., 12351, 12352/1, 12352/2, 12353 tlw., 12354, 12321 tlw., 12309, 12308/1 tlw., 12307/1 tlw., 12306 tlw., 12305 tlw., 12304 tlw., 12303 tlw., 12302 tlw., 2024/2 tlw., 2024/3 tlw., 2024 tlw., 2023/2 tlw., 2023 tlw., 2022 tlw., 2021 tlw., 2020/2 tlw., 2020 tlw., 2019 tlw., 2018 tlw., 2017 tlw., 2016/2 tlw., 2016 tlw., 2165/19, 2093 tlw., 2092/2 tlw., 2092 tlw., 2091/2 tlw., 2091 tlw., 2090/2 tlw., 2090 tlw., 2089/2 tlw., 2089 tlw., 2088 tlw., 2087 tlw., 12300 tlw., 12299 tlw., 12298 tlw., 12297 tlw., 12296 tlw., 12295 tlw., 12294 tlw., 12293 tlw., 12292 tlw., 12291 tlw., 12290 tlw., 12289 tlw., 12288 tlw., 12310, 12311, 12312, 12301, 12286, 12287 tlw., 12285 tlw., 12283, 12282, 12281, 12278, 12277 tlw., 12322 tlw., 2482 tlw., 2482/2 tlw., 2291/3 tlw., 2291/4 tlw., 2291/5 tlw., 2165/21 tlw. der Gemarkung Haßloch.

1.2 Geländebeziehungen, Bodenbeschaffenheit und -belastungen

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Vorderpfälzer Tiefland“ (221). Die von den Haardtrandbächen zerteilte Platte wird durch die tieferliegenden, in östlicher Richtung sich ausdehnenden Schwemmkegel und den zwischengelagerten, höher gelegenen Riedelflächen bestimmt.

Das Plangebiet kann in zwei Teilbereiche unterteilt werden: Nördlich der Bahnlinie befindet sich die „Böhler Lößplatte“ (221.6). Sie ist in ihrem Randbereich schwach wellig untergliedert und weist eine geringe Neigung nach Osten auf. Aufgrund der günstigen Boden und Klimaverhältnisse wird dieser Naturraum nahezu ausschließlich für Acker-, Obst und Weinbau genutzt. Südlich der Bahnlinie schließt sich der „Speyerbach-Schwemmkegel“ (221.5) an. Er nimmt fast die gesamte Ortslage ein. Südlich verlaufen in Ost-West-Richtung die Bachläufe von Landwehrgraben, Rehbach und Speyerbach. Die geringe Ertragsfähigkeit und der ungünstige Bodenwas-

serhaushalt bedingen eine überwiegend forstwirtschaftliche Nutzung sowie Acker- und Grünlandbewirtschaftung im Bereich der Talauen.

Bedingt durch den geographischen Standort der Gemeinde Haßloch im naturräumlichen Verlauf der Rheinebene sind die Geländebeziehungen kontinuierlich ohne Ansteigungen, Täler oder Verwerfungen, so daß keine reliefbedingten Beeinflussungen der Bebauung und der Verkehrsstrassen vorliegen.

Der Untergrund im Bereich der Trasse wird von pleistozänen Terrassenablagerungen des Rheins und seiner Nebenbäche gebildet. Es handelt sich vorwiegend um Sande und Kiese, in die einzelne Ton- und /oder Schlufflagen eingelagert sind. Über den Terrassenablagerungen liegt im Bereich der Böhler Lößplatte nacheiszeitlicher Löß, der weit verbreitet mehrere Meter mächtig wird.

Südlich der Bahnlinie stehen Terrassenablagerungen des Speyerbachschwemmkegel an. Darüber lagern stellenweise Auffüllungen. Nördlich der Bahnlinie werden Terrassensedimente der Pfälzerwaldbäche mit einer 1,5 bis 3 m mächtigen Lößdecke überlagert.

In der Baugrunduntersuchung der IBES Baugrundinstitut GmbH (Anlage 1) wird insbesondere auf die extreme Wasserempfindlichkeit des anstehenden Baugrunds (vor allem im Teilabschnitt nördlich der Bahnlinie) hingewiesen. Bei einer Verschlechterung der Witterungsverhältnisse (Regenperioden) ist mit äußerst schwierigen Baustellenverhältnissen zu rechnen. Dabei sind das Tragformungsverhalten des Untergrundes und die Frostempfindlichkeit zu berücksichtigen.

1.3 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Der zur Realisierung des im Bebauungsplan Festgesetzten - insbesondere zum Bau der Ortsrandstraße - benötigte Grundbesitz befindet sich bereits weitgehend vollständig im Eigentum der Gemeinde. Soweit auch Grundbesitz benötigt wird, welcher bislang noch im Eigentum Dritter stand, hat die Gemeinde diesen inzwischen freihändig erworben. Soweit die grundbuchliche Umschreibung noch nicht erfolgt ist,

sind aber jedenfalls notariell bindende Kaufverträge in denen jeweils, die Auflassung erklärt worden ist, geschlossen worden.

Für die Flurstücke Nrn. 1913-1918/3, 2016-2024/3, 2061/18, 2065-2077, 2087-2093, 2165/21, 2291/3, 2291/4, 2291/5, 2482, 2482/2, 2817/1, 2818/1, 2819/1, 2820/1, 2822/2, 2822/3, 2824/1, 2825/3, 2825/4, 2826/1, 2827/1, 12277-12312, 12321, 12322, 12352-12380, 12417-12454, 12517, 12573/1, 12574/1, 12575-12585, 12604, 12705/1, 12719-12729, 12747, 12770, 12771/5, 12779, 12844-12867, 12910, 12927-12958, 12959/1, 12961/1, 12962/1-12968, 12970, 13040, 13097 und 13406/1 der Gemarkung Haßloch ist durch Beschluß des Kulturamts Neustadt an der Weinstraße vom 15.7.1993, zuletzt geändert durch Beschluß vom 23. 2. 1998, (zusätzlich) das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Haßloch-Weststrandstraße“ eingeleitet worden. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Die Flurstücke 2016, 2016/2 und 2012 waren zwischenzeitlich ausgeschlossen und wurden durch Beschluß vom 23.2.1998 wieder einbezogen.

Mit Beschluß des Kulturamtes Neustadt a. d. Weinstraße vom 30.4.1998, Az.:534-03-4356, ist eine inzwischen bestandskräftige vorläufige Anordnung ergangen mit welcher mit Wirkung vom 15.5.1998 der Besitz an folgenden Flurstücken entzogen und gleichzeitig die Gemeinde Haßloch in den Besitz eingewiesen wurde:

2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2020/2, 2021, 2022, 2023, 2023/2, 2024, 2024/2, 2024/3, 2065, 2087, 2088, 2089, 2089/2, 2090, 2090/2, 2091, 2091/2, 2092, 2092/2, 2093, 12287, 12288, 12289, 12290, 12291, 12292, 12293, 12295, 12296, 12297, 12298, 12299, 12300, 12302, 12303, 12304, 12305, 12306, 12307/1, 12308/1 (alle teilweise); 12450 (ganz); 12577, 12578, 12612, 12613, 12614, 12615, 12616, 12617, 12618, 12619, 12620, 12621, 12622, 12624, 12625, 12626, 12627, 12628, 12629, 12630, 12631, 12632, 12633, 12634, 12635, 12636, 12637, 12639, 12640, 12641, 14642, 14643, 12666, 12668, 12670, 12850, 12851, 12852, 12853, 12854, 12855, 12856, 12857, 12858, 12859, 12860, 12861, 12942, 12943, 12944, 12945, 12946, 12947, 12948, 12949, 12950, 12951, 12955, 12957, 12958 (alle teilweise); 12963/1, (ganz) und 12968 (teilweise).

Zur Begründung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wurde vom Kulturamt Folgendes ausgeführt, dem sich die Gemeinde anschließt:

„Um in diesem Zusammenhang Enteignungen zu vermeiden, ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens das geeignete Mittel, um Härten zu vermeiden. Der durch den Flächenverbrauch der neuen Straße und ihrer Nebenanlagen ausgelöste „Verdrängungsprozeß“ kann durch eine Neuordnung der Flächen im Einwirkungsbereich der Straße nach den Bestimmungen des FlurbG aufgefangen werden, da dabei auf weiteres Eigenland der Gemeinde, das für Tauschzwecke zur Verfügung steht, zurückgegriffen werden kann. Gleichzeitig können dabei auch die für die allgemeine Landeskultur durch die Grundstücksan- und durchschnitte entstehenden Nachteile weitgehend behoben werden.“

Zur Begründung der vorläufigen Anordnung hat das Kulturamt ergänzend noch auf Folgendes hingewiesen, dem sich die Gemeinde ebenfalls anschließt:

„Zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens ist der vorzeitige Ausbau der Westrandstraße der planfestgestellten Parallelwege und der Anbindungen der Ortsstraßen an die Westrandstraße vor der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes unbedingt erforderlich. Außerdem würde eine Besitzeinweisung in die neuen Flurstücke vor dem Ausbau der Westrandstraße die Abmarkungen gefährden und eine aufwendige Erneuerung erfordern.“

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zum Erlaß dieser Anordnung gehört.

1.4 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten

Das Plangebiet umfaßt den kreuzungsfreien Knoten der Bahnstrecke (Mannheim - Saarbrücken) der Deutsche Bahn AG mit der Trasse der Ortsrandstraße West (bei Bau-km 3 + 280). Das für das Bahnbauwerk erforderliche Planfeststellungsverfahren

ren ist bestandskräftig abgeschlossen. Die Bauarbeiten haben am 28.5.1997 begonnen.

Bei Bau - km 3+480 kreuzt die Trasse der Ortsrandstraße West die Trasse der Saar-Ferngasleitung. Innerhalb des Schutzkorridors dieser Leitung auf einer Breite von 8 m ist eine Anpflanzung von Sträuchern nur im Abstand von mehr als 1,5 m von der Leitungsachse entfernt möglich. Mit Bäumen ist ein Abstand von 2,0 m einzuhalten.

An einigen Stellen, die auf dem Teilblatt 4 gekennzeichnet sind, kreuzen Elektro-Leitungen die Trasse der Ortsrandstraße West. Anpflanzungen hochwachsender Bäume sind im Sicherheitsstreifen dieser Leitungen nicht erlaubt.

1.5 Plangrundlage

Als Plangrundlage dienen digitalisierte Kartengrundlagen der Mailänder Ingenieur Consult GmbH, Karlsruhe, im Maßstab 1 : 1000.

2 Höherrangige und überörtliche Planungen

2.1 Ziele der Landesplanung und Raumordnung

- a) Konkrete Ziele der Landesplanung und Raumordnung bestehen in Form des Landesentwicklungsprogramms III Rheinland-Pfalz und des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz, 1989.

Die für die Region relevanten Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms werden im Regionalen Raumordnungsplan unter Beachtung regionalpolitischer Prioritäten konkretisiert, räumlich präzisiert und ergänzt. Dabei werden insbesondere auch die engen Verflechtungen in den Nachbarräumen berücksichtigt (vgl. RROPI Rheinpfalz 1989 Seite 16).

In den allgemeinen raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen dieser Planungen soll die Bedeutung der Region Rheinpfalz als Wirtschafts- und Kulturlandschaft an der Rheinachse, der wichtigsten kontinentaleuropäischen Verkehrsader, gesichert und gesteigert werden.

Dafür sind u.a. weitere Verbesserungen der Verkehrsverbindungen und Verkehrsbedienung zu betreiben, die eine Steigerung des Kultur-, Güter- und Leistungsaustausches mit den großen Kultur- und Wirtschaftszentren im In- und Ausland, hier vor allem auch mit den benachbarten Wirtschaftsräumen, ermöglichen (vgl. RROPI Rheinpfalz 1989 Seite 11).

Dabei wird von der Erfahrung ausgegangen, daß die Entwicklung eines Raumes wesentlich vom Ausbau seiner interregionalen Beziehungen und von seinen Kontakten zu anderen Wirtschaftsräumen abhängt. Wichtigste Grundlage dafür ist ein großräumiges Verkehrsnetz, welches die Landesteile untereinander sowie mit den Regionen und Wirtschaftsgebieten der Nachbarländer verbindet.

- b) Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der Bebauungsplan „Westrandstraße“ erfüllt die Anforderungen der obigen Vorschriften. Den im Landesentwicklungsprogramm III und im Regionalen Raumordnungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird durch die vorliegende Planung entsprochen.

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Rheinpfalz ist die Gemeinde Haßloch als Unterzentrum und Selbstversorgerort der Stufe eines zentralen Ortes einzuordnen. Im LEP III 1995 ist der Ort bereits als Mittelzentrum des Ergänzungsnetzes, wie unter 2.1 bereits erläutert, eingestuft. Die Mittelzentren sollen so ausgestattet sein, daß sie über die Grundversorgung hinaus auch den gehobenen, seltener auftretenden qualifizierten Bedarf für ihre Verflechtungsbereiche decken können. Die Mittelbereiche sollen auch Wohn- und Arbeitsbereiche für ihre Mittelbereiche sein und u. U. als solche auch Entlastungsfunktionen für die Kernbereiche der Verdichtungsräume

übernehmen, um diese vor nachteiligen Verdichtungserscheinungen zu bewahren (vgl. RROPI Rheinpfalz 1989 Seite 28). Diese Eigenschaft entspricht auch den Mittelzentren des Ergänzungsnetzes nach LEP III. Eine Entlastung des Ballungsraums Rhein - Neckar wird damit unterstützt.

Der Bebauungsplan „Weststrandstraße“ unterstützt den weiteren Ausbau von Haßloch zum Mittelzentrum, insbesondere im Hinblick auf eine Attraktivitätssteigerung des Ortsinnenbereichs von Haßloch durch die Entlastung der innerörtlichen Straßen vom Verkehr.

Achsenverlauf

Im Rahmen der regional und überregional bedeutsamen Achsennetze des LEP III 1995 liegt Haßloch nicht im Verlauf einer großräumig bedeutsamen oder regional bedeutsamen Achse. Auf der Ebene der Regionalplanung ist Haßloch im Verlauf einer sogenannte Nahverkehrsachse im Ordnungsraum eingeplant worden. Diese Nahverkehrsachse ist räumlich wie nachfolgend definiert: Neustadt (Weinstraße) - Haßloch - Böhl-Iggelheim - Schifferstadt - Limburgerhof - Ludwigshafen (- Mannheim) (vgl. RROPI Rheinpfalz 1989 S. 37).

Wesentliche Elemente des Achsennetzes sind Verkehrswege, die hier mit der im Norden verlaufenden A 65 (Neustadt (Weinstraße) - Ludwigshafen) und der Bahnstrecke Ludwigshafen - Neustadt (Weinstraße) - Kaiserslautern gegeben sind. Wichtige zwischenörtliche Verbindungsstraßen sind die von Ost nach West verlaufende Landesstraße L 532 aus Neustadt in Richtung Iggelheim sowie die von Nord nach Süd verlaufende Landstraße L 530, die eine Verbindung der Verbandsgemeinde Deidesheim über Haßloch nach Süden ermöglicht.

Unter regionalplanerischer Perspektive gilt die Gemeinde Haßloch in erster Linie als regional bedeutsamer Gewerbestandort. Außerdem wird der Gemeinde ein erweiterter Wohnbedarf zugesprochen. Dementsprechend sind die Gemeindefunktionen

- Schwerpunkt Siedlungsentwicklung
- regional bedeutsamer Gewerbestandort

als Entwicklungsfunktionen gekennzeichnet (vergl. RROPI Rheinpfalz 1989 Tab. 16).

Durch die Ortsrandstraße West wird sowohl die Erreichbarkeit der vorhandenen und geplanten Gewerbestandorte als auch der vorhandenen und der geplanten Wohngebiete verbessert. Durch die Entlastung der Ortsinnenbereiche vom Verkehr wird die Lebensqualität der dort wohnenden und arbeitenden Menschen gesteigert und ein weiterer Ausbau von Haßloch als Einkaufsstandort gefördert.

2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit (noch) gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1984 ist die Trasse der Ortsrandstraße West als geplante örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Im Zuge der Überarbeitung der Verkehrsplanung, auf die weiter unten noch näher eingegangen wird, hat sich jedoch der Trassenverlauf in Teilbereichen verändert.

Die Trassenführung der Ortsrandstraße entspricht in Teilbereichen nicht genau dem Flächennutzungsplan. Die Abweichungen sind aber unerheblich. Von dem Gebot des „Entwicklens“ i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind sie gedeckt. Sie ergeben sich aus dem Übergang in eine stärker detaillierte Planstraße.

Der Flächennutzungsplan befindet sich zur Zeit in der Neuaufstellung. Der geänderte Trassenverlauf der Ortsrandstraße West wird dabei berücksichtigt werden. Dies ist nach dem derzeitigen Stand der Planungsarbeiten für den Flächennutzungsplan als sicher anzusehen. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan damit auch aus den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplanes entwickelt sein.

2.3 Hinweise, Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen

- **Beseitigung des Bahnübergangs Wp 125 in Bahn km-85,027 der Bahnlinie Homburg-Ludwigshafen (Planfeststellungsbeschuß v. 30.9.1991, Az.: B 3.001 I wa Ra I, der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Karlsruhe)**

Der Planfeststellungsbeschuß sieht die Errichtung einer Bahnüberführung sowie eine Anbindung an die Gottlieb-Duttenhöfer-Straße im Rahmen des Baus der Ortsrandstraße West vor. Der Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der Planfeststellungsbeschuß ist bestandskräftig; mit der Realisierung des Planfestgestellten wurde begonnen. Es erfolgte die nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan.

- **Überquerung des Landwehrgrabens (Plangenehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 16. 12. 1997, Az.: 661-02/5/B-be)**

Die im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsrandstraße West erforderlichen Veränderungen im Verlauf des Landwehrgrabens sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens. Am 19.6.1997 wurde bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim ein Antrag auf wasserrechtliche Gestattung des Ausbaus und der Verlegung des Landwehrgrabens gemäß § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Errichtung zweier Brücken über den Landwehrgraben gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V. mit § 72 des Landeswassergesetzes gestellt. Das Beantragte wurde mit dem vorliegenden Plangenehmigungsbescheid bestandskräftig genehmigt. Es wurde in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

- **Wegeausbau des Füllerweges (Landespflegerische Genehmigung v. 18.12.1996 durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim)**

- **Ausgleichs-/ Ersatzflächen (Flurbereinigung v. 1988)**

Das Flurbereinigungsverfahren „Haßloch Projekt V“ hat im Jahre 1988 Bestandskraft erlangt. In den vorliegenden Bebauungsplan wurden die damals im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesenen und mittlerweile angelegten

Ausgleichsflächen für durch die Flurbereinigung verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft nachrichtlich übernommen.

Soweit zur Zeit ein weiteres Flurbereinigungsverfahren, nämlich das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Haßloch-Weststrandstraße“ durchgeführt wird, wird dazu auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer 1.3 verwiesen.

3 Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

3.1 Planungsanlaß und Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich sind. Dies ist hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplans „Westrandstraße“ der Fall.

- (1) Die Entwicklung der Gemeinde Haßloch wird insbesondere durch ihre Lage im siedlungsstrukturellen Gefüge bestimmt. Im Randbereich des Verdichtungsraums Ludwigshafen/Mannheim gelegen, sowohl mit Bahn als auch mit dem Auto (Anschluß BAB 65) sehr gut erreichbar, besitzt Haßloch, auch zu den Mittelbereichen Neustadt an der Weinstraße und Speyer, eine hohe Lagegunst.

Im Rahmen der örtlichen Entwicklung hatte und hat diese Lagegunst ein Bevölkerungswachstum zur Folge, aus dem sowohl eine Ausdehnung der Wohnbauflächen als auch eine verstärkte Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie eine Ausweitung des Angebots im Dienstleistungs- und Freizeitsektor resultieren, aber mit dem auch eine stetige Zunahme des Kfz- und Lkw- Verkehrs einhergeht. Bereits heute zeigen sich in den Ortsinnenbereichen von Haßloch starke Beeinträchtigungen durch hohe Verkehrsbelastung. Nicht nur die Lärmbelästigung der Anlieger ist dabei problematisch, vielmehr werden bei zunehmendem Verkehr die aufgrund der besonderen Baustruktur des Ortsinnenbereichs von Haßloch durch zahlreiche Kreuzungen und enge Straßenzüge entstehenden Gefahrenquellen für Fußgänger und Radfahrer sowie für den Anliegerverkehr weiter verstärkt. Bei zukünftig steigenden Verkehrsmengen ist daher zu erwarten, daß eine Abwicklung der Verkehrsströme über das vorhandene Hauptstraßennetz zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials führen wird.

Beginnend bereits in den frühen 70er Jahren hat die Gemeinde dementsprechend stets nach Lösungen gesucht, um zu einer Verbesserung der daraus

resultierenden Gegebenheiten zu gelangen. Es sind dabei von Anfang an verschiedene Planalternativen betrachtet worden, insbesondere:

- Ausbau des vorhandenen innerörtlichen Straßennetzes;
- Ergreifen verkehrsbeeinflussender Maßnahmen (z.B. verkehrslenkende Eingriffe, Straßenrückbau o.ä.);
- Führung des Verkehrs durch Haßloch Richtung Ostumgehung;

Hierzu sind vom Beginn des Planungsprozesses an bis heute mehrere gutachterliche Untersuchungen durchgeführt worden. Zu erwähnen sind insbesondere verschiedene gutachterliche Stellungnahmen des Herrn Professor Schächterle sowie des Ingenieurbüros Hundsdörfer. Letztlich hat sich die Gemeinde dabei im vorhergehenden Planungsdurchlauf, der zu dem Bebauungsplan „Weststrandstraße“ aus dem Jahre 1989 führte, nach äußerst intensiver und in der Öffentlichkeit höchst kontrovers geführter Diskussion bei Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte für den Bau der Weststrandstraße entschieden. Hierbei stand im Vordergrund, folgende Zielstellungen erreichen zu wollen:

- Neuordnung der Verkehrsfunktion mit Blick auf eine Wohnumfeldverbesserung,
- Sicherung und Stärkung der Funktionen im Ortsinnenbereich (bspw. Handel und Dienstleistungen),
- Entlastung der nicht genügend aufnahmefähigen innerörtlichen Straßen,
- Herausnahme des Schwerlastverkehrs aus dem Innerortsbereich,
- stärkere Beachtung des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs innerorts, um zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen.

Die Analyse der Gegebenheiten hatte insbesondere zu der Erkenntnis geführt, daß nicht nur die innerorts in Betracht kommenden Maßnahmen allein keinesfalls genügend positive Resultate erbringen würden, sondern daß vor allem der Bau der L 530/L 529 neu allein nicht ausreichend ist. Dies kann in-

zwischen auch völlig zuverlässig beurteilt und bestätigt werden, da die Umgehung nunmehr bereits seit 1988 in Betrieb ist.

Bestätigt wurde die Auffassung von der Notwendigkeit des Baus der Westrandstraße in jüngster Zeit vor allem durch eine im Zusammenwirken mit einer Bürgerinitiative, die sich im ersten Planungsdurchlauf gegen die Westrandstraße gewandt hatte, eingeholte Analyse der Verkehrsmobilität in der Gemeinde Haßloch, die durch die Arbeitsgruppe Unabhängiger Stadt- und Verkehrsplaner (ARGUS) im September 1996 erstellt wurde. Sie ist dieser Begründung als Anlage 2 beigelegt. Überprüft wurde, ob der Bau der Ortsrandstraße West unter heutigen Gegebenheiten und der Berücksichtigung einer Prognose bis zum Jahre 2005 als sachgerecht anzusehen sei. Wesentliches Ergebnis der Analyse war, daß weite Teile des Hauptstraßennetzes der Gemeinde bis zum Jahre 2005 mehr als 9000 Kfz/24h aufweisen werden. Vergleicht man diese Zahl z.B. mit den Richtgrößen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik (für Rheinland-Pfalz gibt es eine vergleichbare Zusammenstellung solcher Richtgrößen nicht), so hat ab einem Durchschnittlichen Täglichen Verkehr (DTV) größer 9000 Kfz/24h aus städtebaulicher Sicht und aus verkehrstechnischer Sicht ein Entlastungseffekt durch einen Straßenneubau zu erfolgen (vergl.: ARGUS S.48 f.).

Einer solchen Verkehrsverbesserung dient die Ortsrandstraße West. Die Gemeinde schließt sich dem Resultat der Arbeitsgruppe Unabhängiger Stadt- und Verkehrsplaner an. Die von dieser vorgeschlagenen Modifizierungen der früher verfolgten Planung sind in die jetzt vorliegende Planung eingeflossen. Die Gemeinde hat die diesbezüglichen Ergebnisse der Begutachtung in ihren Willen aufgenommen und setzt sie mit dem vorgelegten Planwerk um.

- (2) Der Planungsprozeß wird auch zu Recht auf der Basis eines Bebauungsplanes - und nicht eines Planfeststellungsverfahrens und -beschlusses - durchgeführt und rechtlich gesichert.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz können die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Gemeindestraßen sowohl durch Planfeststellung als auch durch Bebauungsplan geschaffen werden.

Nach inzwischen absolut gefestigter Rechtsprechung kann die Gemeinde für Verkehrszwecke zu sichernde Flächen auch in einem Bebauungsplan festsetzen (grundlegend: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 18. Oktober 1985 - 4 C 21.80 -, Baurechtssammlung (BRS) 44 Nr. 96, und Urteil vom 3. Juni 1971 - 4 C 4.70 -, Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 38, S. 152, sowie Beschluß vom 5. Juni 1992 - 4 NB 21.92 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1992, S. 1093).

Der Bebauungsplan ist diesbezüglich hier ein der Planfeststellung gleichwertiges Element, das eine Planfeststellung erübrigt, soweit seine Festsetzungen reichen. Denn es geht vorliegend nicht nur darum, die Flächen für die Verkehrsanlage von anderen Nutzungen freizuhalten. Außerdem sind die auch nach § 9 Abs. 1 BauGB möglichen Festsetzungen zu treffen, die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Emissionen ermöglichen, welche voraussichtlich von der zukünftigen Verkehrsanlage ausgehen werden (z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für Vorkehrungen gegen Lärm), sowie die notwendigen landschaftspflegerischen Eingriffs-/Ausgleichsregelungen herbeizuführen.

Auch bei der (isolierten) Straßenplanung ist - wie bei der Planfeststellung - eine Abschnittsbildung zulässig (BVerwG, Beschluß vom 5. Juni 1992, a.a.O.).

- (3) Soweit zuvor bereits ein in Kraft befindlicher Bebauungsplan für die Westrandstraße aus dem Jahre 1989 bestand, soll seine Gültigkeit parallel zum Entstehen von Baurecht aufgrund der vorliegenden Planung durch eine entsprechende gemeindliche Satzung aufgehoben werden. Dieses ist angezeigt, weil die vorliegende Planung eine rechtlich derart weitreichende Überarbeitung und Fortentwicklung darstellt, daß es geboten ist, sie auf ein neues rechtliches Fundament zu stellen.

3.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Weststrandstraße“ werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- Verbesserung der Erschließung,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- langfristige Sicherung und weiterer Ausbau von Haßloch als Mittelzentrum der Region Rheinpfalz,

unter Beachtung der Anforderungen zum Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und einer menschenwürdigen Umwelt.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch die Festsetzung

- der örtlichen Verkehrsflächen,
- der Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft,
- der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie der zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen.

3.3 Planungsgrundsätze und -alternativen

Der Bebauungsplan berücksichtigt primär folgende Grundsätze:

- Entlastung des Ortsinnenbereichs vom Verkehr,

- verkehrstechnisch sinnvolle sowie flächensparende Lösungen zum Straßenquerschnitt und zur Ausformung der Knotenpunkte,
- Berücksichtigung der Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, (Kfz-, Fuß-, Rad- und Wirtschaftsverkehrs),
- natur- und landschaftsvertägliche Einbindung,
- keine unzumutbaren zusätzlichen Belastungen der Nachbarschaft durch Immissionen,
- Vermeidung und Minimierung von Eingriffen,
- Ausgleich/Ersatz unvermeidbarer Eingriffe.

Infolgedessen ergeben sich keine bedarfsbezogenen Alternativen.

4 Planinhalte

4.1 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung in

Fahrbahn
Geh-, Rad-, Wirtschafts- und Spurwege
Bauwerke

Begründung

Als Verkehrsflächen sind die Flächen festgesetzt worden, die den Verlauf der geplanten Ortsrandstraße West bilden werden. Sie verbindet die Meckenheimer Straße im Norden mit der Adam-Stegerwald-Straße im Süden und verläuft hier bis zum Knotenpunkt Adam-Stegerwald-Straße/Lachener Weg (L 530). In ihrem Verlauf schließt sie an die Gottlieb-Duttenhöfer-Straße, die Molktestraße, die Füllergasse und den Burgweg an und kreuzt die Neustadter Straße. Die Länge der durchgehenden Trasse beträgt ca. 4,2 km, die Länge der Anschlußstellen insgesamt ca. 1,3 km. Sie wird planungsrechtlich durch planfeststellungsersetzende Bebauungspläne gesichert. Der Bebauungsplan „Westrandstraße“ mit den Teilblättern 1-4 erfaßt den westlichen Teil der Ortsrandstraße West bis zur Schnittstelle Adam-Stegerwald-Straße im Süden. Östlich schließen die in Kraft befindlichen Bebauungspläne „Allmendäcker“, „Hechtgraben“ sowie der Bebauungsplan „Ortsrandstraße West,

westlich des Schwimmbades“, der parallel zur Aufstellung der vorliegenden Planung neu aufgestellt wird, an.

Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Erfordernissen als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt worden. Hierbei wurden lediglich die Verkehrsflächen selbst festgesetzt. Die Festlegung der Straßenbreite und der Kurvenradien, die Ausbildung der Knoten sowie die Trennung der Fahrstreifen für unterschiedliche Verkehrsteilnehmer erfolgen aufgrund der Straßenplanung der Mailänder Ingenieur Consult, Karlsruhe, welche dieser Begründung als Anlage 3 angefügt ist. Die Anregungen, die im Rahmen der Analyse der Verkehrsmobilität in der Gemeinde Haßloch von der ARGUS gegeben wurden, sind bei der Planung berücksichtigt worden.

Die Lage der Trasse ist allen relevanten Anforderungen entsprechend festgelegt worden.

- (1) Eine Verschiebung der Trasse in dem westlich von Haßloch verlaufenden Teil weiter nach Westen scheidet aus. Hierdurch würde es nicht nur zu durch die jetzige Trassenlänge vermeidbaren, wesentlich gravierenderen Eingriffen in Natur und Landschaft mit einem weitaus größeren Flächenverbrauch und schwerwiegenderen Durchschneidungseffekten kommen. Es würden sich zudem beträchtliche Eingriffe in bestehende Nutzungen ergeben - betroffen wären ein dort befindliches Sondergebiet für Freizeiteinrichtungen sowie landwirtschaftliche Anwesen.
- (2) Die bereits früher diskutierte, auch von der ARGUS aus Gründen des Umwelt- und Umfeldschutzes nochmals zur erneuten Überprüfung empfohlene Variante einer nördlichen Führung in der Verlängerung Am Bahndamm-Lehmgrubenweg scheidet aus. Ein dort ansässiger landwirtschaftlicher Betrieb wäre von unverhältnismäßig umfänglichen Flächenabgaben betroffen. Außerdem wären eine Vielzahl kleiner Geländestücke berührt. Vorerkundungen haben ergeben, daß nicht damit gerechnet werden konnte, daß sämtliche der dafür benötigten Parzellen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu erwerben wären. Von daher drohte bei der Verfolgung des Projektes auf der Basis

dieser Trassenführung zumindest eine erhebliche Zeitverzögerung. Diese ist nicht nur deshalb nicht hinnehmbar, weil dadurch die inzwischen sehr drängenden Verkehrsprobleme innerorts auf unabsehbare Zeit weiter ungelöst geblieben wären. Außerdem hätten dann voraussichtlich die vorliegenden, angesichts der schlechten Baukonjunktur derzeit hinsichtlich der Baukosten sehr günstigen Angebote nicht genutzt werden können. Weiterhin verfielen aller Wahrscheinlichkeit nach die vom Land Rheinland-Pfalz bereits zugesagte Förderung. Schließlich wäre die Belastung eines in der Nähe dieser Trassenalternative gelegenen Mehrfamilienhauses infolge von Lärmimmissionen als sehr wesentlich einzustufen.

- (3) Weiterhin wird eine Verlegung der Trasse im Bereich der Meckenheimer Straße auf Flächen westlich des dort befindlichen Umspannwerks der Pfalzwerte nicht als durchführbar und günstig angesehen. Die dafür benötigten Flächen stehen zur Zeit nicht im Eigentum der Gemeinde. Sie waren freihändig trotz intensiv geführter Verhandlungen nicht zu erwerben. Die Möglichkeit, sie mit hoheitsrechtlichen Mitteln zu beschaffen, hätte zumindest einen zu großen Zeitverzug mit sich gebracht. Die drängenden Verkehrsprobleme wären während eines solchen Verzugs ungelöst geblieben. Es käme außerdem zu stärkeren Durchschneidungseffekten für die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen sowie betreffend die allgemeine Bewirtschaftungseinrichtung und die Grenzverläufe. Zu Lasten der Gemeinde käme es zu weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft, die zusätzlich ausgeglichen werden müßten. Es entstünden nicht sinnvoll nutzbare Restflächen im Eigentum der Gemeinde. Die verkehrliche Anbindung der weiter östlich der Meckenheimer Straße gelegenen Gewerbeflächen sowie des Bahnhofs für von der Weststrandstraße kommende Fahrzeuge wäre weniger günstig als bei der jetzt vorliegend favorisierten Lösung.

Hinzuweisen ist im übrigen insoweit darauf, daß in einem Teilbereich der Meckenheimer Straße bereits vorhandenes Straßenland genutzt werden kann, weil die neue Straße dort in der Lage der bisherigen Durchquerung verlaufen soll. Dies beschleunigt die Möglichkeit der Realisierung. Kosten des Grunderwerbs können eingespart werden.

- (4) Endlich konnte eine Planvariante nicht Gegenstand der Festsetzungen werden, bei der eine Verschwenkung der Ortsrandstraße West im Bereich der Einmündung „Im Glockenstein“ in westlicher Richtung, aber in eine Lage noch östlich des Umspannwerks vorgesehen war. Der dafür nötige Geländeerwerb konnte infolge nicht hinnehmbarer finanzieller Erwartungen der Eigentümerin nicht zur Durchführung gelangen. Auch insoweit mußte der Versuch ausscheiden, den Besitz und das Eigentum mit hoheitlichen Mitteln zu erlangen zu suchen. Denn dadurch wäre ebenfalls ein beträchtlicher Verlust an Zeit entstanden. Die Ortsrandstraße West würde dem Verkehr wiederum auf lange Dauer nicht zur Verfügung stehen können. Das erschien der Gemeinde als nicht hinnehmbar.

Die nun vorgesehene Straßenführung, die Gegenstand der erneuten Offenlage ist, ist so geplant, daß die Fahrbahn unter Verzicht auf die bislang geplant gewesene Verschwenkung in leichtem Bogen nach Süden verläuft. Die Einmündung in die Straße „Im Glockenstein“ ist dadurch geringfügig nach Osten zu verlegen. Die Fläche für Lärmschutzanlagen wird etwas kleiner. Von daher wird im nördlichen Bereich anstelle des bislang vorgesehenen Erdwalls/Steinwalls nunmehr die Errichtung einer Lärmschutzwand festgesetzt.

Mit dem, was im Bebauungsplan festgesetzt wird, können die angestrebte Zweckbestimmung der Straße sowie die vorgesehene Ausbauweise für die beabsichtigte Schaffung der Erschließungsfunktion in der Ortsrandlage gut erreicht werden. Es werden eine größere Anzahl von Anbindungen an das bestehende Straßen- und Wegenetz geschaffen. Höhengleiche Kreuzungen werden vorgesehen. Die außerhalb dieses Verfahrens im Rahmen der Straßenplanung fest eingeplante Querschnittsgestaltung, der Einbau von Kreisverkehren sowie von „Verkehrsbremsen“ und die vorgesehene Regelung der Vorfahrtsberechtigung verhindern den Bau einer Straße, die ein möglichst schnelles Fahren angezeigt sein läßt. Wirtschaftswege werden parallel zu der Straße geführt. Außerdem werden an geeigneten Stellen Überquerungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Fahrzeuge geschaffen, so daß auch für die Landwirtschaft sachgerechte Lösungen entwickelt werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung als Verkehrsfläche in der vorgesehenen Form entspricht damit den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie der Gemeinde.

Durch die Planung und den Bau der Ortsrandstraße West werden städtebauliche Mißstände durch starke Verkehrsbelastungen im Innenbereich von Haßloch behoben sowie einer weiteren Verschlechterung der Situation vorgebeugt. Die Geräuschbelastung der Anwohner innerorts wird umfassend verringert, Gefahren für Fußgänger dort werden beseitigt, der Fahrradverkehr im Innenbereich wird stabilisiert und gefördert, für den ansässigen Einzelhandel wird die Konfliktsituation zwischen ruhendem Verkehr und hoher Verkehrsbelastung entschärft.

4.1.1 Sichtfelder gemäß RAS-K

Auf den mit „Q“ gekennzeichneten Flächen sind zum Freihalten der gemäß RAS-K notwendigen Sichtfelder Bepflanzungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig.“

Begründung

Eine Überprüfung der Sichtfelder gemäß RAS-K an allen relevanten Einmündungen hat ergeben, daß diese lediglich in zwei Fällen unwesentlich außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen. In diesen Fällen liegen untergeordnete Teile der Sichtfelder in Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB. Da dort eine Bebauung nicht zulässig ist, ist eine Festsetzung zum Ausschluß einer Bebauung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 nicht möglich.

In der Bestimmung zu § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wurde eine Festsetzung aufgenommen, die regelt, daß die von den Sichtfeldern erfaßten untergeordneten Teile der Flächen für Bepflanzungen im Rahmen der Pflanzmaßnahmen so zu gestalten sind, daß eine Sichtbehinderung ausgeschlossen wird. Soweit sich Sichtfelder auf Flächen für Lärmschutzmaßnahmen beziehen, ist die festgesetzte Höhe dieser niedriger als die nicht zu überschreitende Höhe von 0,80 m.

4.2 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Auf der im Plan mit „LS1“ gekennzeichneten Fläche zwischen „Ortsrandstraße West“ und „Meckenheimer Straße“ ist eine bepflanzte Schallschutzwand und/oder ein bepflanzter Steilwall/Wall mit einer Gesamtlänge von 250 m wie folgt anzulegen: Die Lärmschutzanlage beginnt im Norden 75 m südlich der Straßenmittenachse der geplanten Einmündung „Im Glockenstein“ - „Ortsrandstraße West“ und endet im Süden 15 m nördlich der Straßenmittenachse der geplanten Einmündung „Glockenweg/Meckenheimer Straße“ - „Ortsrandstraße West“. Von Nord nach Süd hat die wirksame Schirmkante dabei wie folgt zu verlaufen sowie sind die Schallschutzwand und/oder der Steilwall/Wall wie folgt anzulegen:

Abschnitt	Höhe über Straßenniveau, Anfang	Höhe über Straßenniveau, Ende	horizontaler Abstand zum östlichen Fahrbahnrand der „Ortsrandstraße“	bepflanzte Schallschutzwand u./od. bepflanzter Steilwall/Wall
000-050 m	1,0 m	3,0 m	1,5 m	Wand kontinuierlicher Übergang
050-060 m	3,0 m	3,0 m	1,5 m	Wand
060-100 m	3,5 m	3,5 m	1,5 m	Wand
100-140 m	3,0 m	3,0 m	1,5 m	Wand
140-150 m	3,0 m	3,3 m	1,5-3,5 m	Wand, Übergang in Steilwall
150-210 m	3,3 m	3,3 m	3,5 m	Steilwall
210-220 m	3,3 m	3,0 m	3,5-5,5 m	Steilwall, Übergang in Erdwall
220-250 m	3,0 m	0,0 m	5,5 m	Erdwall, kontinuierlicher Übergang

2. Auf der im Plan mit „LS2“ gekennzeichneten Fläche ist ein bepflanzter Erdwall mit einem beidseitigem Neigungsverhältnis von 1:1,5 und einer Höhe von 2 m über Geländeneiveau und einer horizontalen Entfernung der Wallkronenmitte von 4 m zum Straßenrand bzw. zur Versickerungsmulde zu errichten. Die Wallkrone ist 1 m breit auszuführen. Die Länge der Anlage beträgt 60 m. Die Wallenden sind aus gestalterischen Gründen auf Geländeneiveau auszuziehen.

Begründung:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die der Begründung als Anlage 5 beigefügt ist.

In ihr werden die im Gutachten der ARGUS prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2005 in den relevanten Teilabschnitten der Ortsrandstraße West zugrundegelegt. Die Änderung der Verkehrsströme und die daraus resultierenden Emissionspegelveränderungen der unmittelbaren Verflechtungsbereichs des Bebauungsplans "Westrandstraße" stellen sich wie folgt dar:

Straße	Abschnitt	ohne WRS DTV [Kfz/24h]	mit WRS DTV [Kfz/24h]	Differenz [Kfz/24h]	Pegeländerung [dB(A)]
Westrandstraße	Meckenheimer - Duttenhöfer	0	4460	4460	k.A./ keine Grundb.
	Duttenhöfer - Neustadter	0	5780	5780	k.A./ keine Grundb.
	Neustadter - Füllergasse	0	6930	6930	k.A./ keine Grundb.
	Füllergasse - Burgweg	0	7580	7580	k.A./ keine Grundb.
	Burgweg - Hans-Böckler-Str.	0	5930	5930	k.A./ keine Grundb.
Adam-Siegerwald-Straße	Hans-Böckler-Str. - August-Bebel Str.		5000	5000	k.A./ keine Grundb.
	August-Bebel Str. - Lachener Weg		1690	1690	k.A./ keine Grundb.
Meckenheimer Straße	nördlich Westrandstraße	1020	4030	3010	6,0
	südlich Westrandstraße	1020	1750	730	2,3
Gottfried-Duttenhöfer-Straße	Westrandstr. - Otto-Dill-Str.	0	3260	3260	k.A./ keine Grundb.
	Otto-Dill-Str. - Richard-Wagner-Straße		2190	2190	k.A./ keine Grundb.
	Richard-Wagner-Straße - Wilhelmstr.	1860	2400	540	1,1
Moltkestraße	Westrandstr.-B.-Brecht-Str.	0	1280	1280	k.A./ keine Grundb.
	B.-Brecht-Str. - R.-Wagner-Str.	1350	1350	0	0,0
Neustadter Straße (L 532)	Westrandstr. - B.-Brecht-Str.	7920	6450	-1470	-0,9
	B.-Brecht-Str. - Zeppelinstr.	7990	6520	-1470	-0,9
	Zeppelinstr. - Richard-Wagner-Straße	8580	6990	-1590	-0,9
	Richard-Wagner-Straße - Deidesh. Weg	4960	4850	-110	-0,1
Füllergasse	Westrandstr. - Zeppelinstr.	0	1650	1650	k.A./ keine Grundb.
	Zeppelinstr. - Mühlpfad	5180	4410	-770	-0,7
	Mühlpfad - Brahmstr.	4260	4100	-160	-0,2
Burgweg	Westrandstr. - Brunnengasse	0	5230	5230	k.A./ keine Grundb.
	Brunnengasse - Mühlpfad	760	3320	2560	6,4
	Mühlpfad - Pestalozzistr.	760	3550	2790	6,7
	Pestalozzistr. - Ohliggasse	2530	3390	860	1,3
Lachener Weg	südl. A.-Siegerwald-Str.	9180	9180	0	0,0
	A.-Siegerwald-Str. - Uhlandstr.	16940	12210	-4730	-1,4
	Uhlandstr. - Waldstr.	14430	11410	-3020	-1,0
	Waldstr. - Burgweg	2900	1920	-980	-1,8
Zeppelinstraße	Neustadter Str. - Füllergasse	2610	4320	1710	2,2
Brunnengasse	Füllergasse - M.-Luther-Str.	2680	1840	-840	-1,6
	M.-Luther-Str. - Burgweg	2530	1850	-680	-1,4
Uhlandstraße	Burgweg - Lachener Weg	360	2150	1790	7,8
Richard-Wagner-Straße	G.-Duttenhöfer - O.-Dill-Str.	1860	270	-1590	-8,4
	O.-Dill-Str. - Ludwigstr.	2140	1650	-490	-1,1
	Ludwigstr. - Deidesh. Weg	3700	2830	-870	-1,2
	Deidesheimer Weg - Moltkestr.	4090	2830	-1260	-1,6
	Moltkestr. - Neustadter Str.	5970	4320	-1650	-1,4
Brahms-Straße	Neustadter Str. - Füllergasse	6870	5360	-1510	-1,1
Pestalozzistraße	Füllergasse - M.-Luther-Str.	8270	6350	-1920	-1,1
	M.-Luther-Str. - Burgweg	8680	6200	-2480	-1,5
Waldstraße	Burgweg - Lachener Weg	8400	9040	640	0,3
Rotkreuz Straße	östlich Lachener Weg	14480	13040	-1440	-0,5

Anmerkung:

Da die vorhabenbezogenen DTV-Werte keine Aussagen zu Lkw-Anteilen enthalten, wird ergänzend die RLS '90 herangezogen. Danach sind auf Gemeindestraßen tags 10 % und nachts 3 % anzusetzen.

Zur Bewertung der erhobenen Werte der zukünftigen Geräuschbelastung und hinsichtlich der daraus zu ziehenden Schlüsse, ob und in welchem Umfang aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind, ist im Wege der nach den Anforderungen des Baugesetzbuches erforderlichen und durchzuführenden Abwägung zunächst festzustellen gewesen, daß Obergrenzen hinsichtlich des Lärms, der noch hinzunehmen ist oder nicht mehr hingenommen werden muß, durch den Gesetzgeber des Baugesetzbuches nicht bestimmt wurden. Im Baugesetzbuch ist lediglich gefordert, daß bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Diese grundsätzliche Forderung wird in Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen regelmäßig konkretisiert durch die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)", die VDI-Richtlinie 2058 sowie die DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren" mit ihrem Beiblatt "Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung". Die Heranziehung der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 scheiden jedoch bereits von vornherein aus, da sie nach ständiger Rechtsprechung die Berechnung und Bewertung von Gewerbelärm betreffen, hier aber nicht einschlägig sind. Auch bei der DIN 18005 handelt es sich nicht um einen Rechtssatz. Als Regelungen, die schalltechnische Orientierungswerte beinhalten, werden die darin enthaltenen Bestimmungen jedoch zulässigerweise herangezogen (vgl. hierzu allgemein BVerwG, Beschluß vom 18. Dezember 1990 - 4 N 6. 88 -, Baurechtssammlung (BRS) 50 Nr. 25; Fickert/Fieseler, BauNVO, 8. Auflage, § 15, Rdnr. 1982; Dolde/Menke, NIW 1996, S. 2616). Da die DIN 18005 die weitergehenden Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung enthält, wurde die Betrachtung der Lärmthematik zunächst auf deren Fundament vorgenommen. In ihr sind für reine Wohngebiete Orientierungswerte von 50 dB(A) am Tage und 35/40 dB(A) in der Nacht vorgesehen. Bei allgemeinen Wohngebieten liegt der Tagwert bei 55 dB(A) und der Nachtwert bei 40/45 dB(A). Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von

vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Dies ist damit begründet, daß diese Geräusche eher als lästig empfunden werden als Verkehrsgeräusche, denen wegen ihrer höheren Akzeptanz infolge des Gewöhnungseffekts ein Bonus zugebilligt wird und für die der zweite (höhere) Wert gelten soll.

Die für den Prognosehorizont 2005 ermittelten Verkehrsmengen führten für eine ursprünglich geplante Variante mit Beibehaltung der Einmündung der Straße "Im Glockenstein" – "Meckenheimer Straße" ohne zusätzliche Lärmschutz-Maßnahmen unter Zugrundelegung des oben Erläuterten zu Überschreitungen der so anzunehmenden Zielwerte an folgenden Immissionsorten:

Immissionsort	Pegel ohne Wall in dB (A) auf ganze dB gerundet
Im Glockenstein 2n	60
Im Glockenstein 2w	64
Meckenheimerstr. 69w	64
Meckenheimerstr. 69m	64
Meckenheimerstr. 69o	64
Alte Ziegelei 11	57
Alte Ziegelei 9	57
Alte Ziegelei 7aw	63
Alte Ziegelei 7as	59
Alte Ziegelei 3	58
Grundstück 6390/7	62
Meckenheimer Str. 45	58
Meckenheimerstr. 52	60
Dachgeschoß	

Da diese Werte von vornherein als der betroffenen Bevölkerung nicht zumutbar erschienen, wurde in einem nächsten Schritt eine Berechnung angestellt, ob durch die Errichtung von Lärmschutzwänden oder -wällen östlich der Meckenheimer Straße zwischen Straße und Wohnbebauung Abhilfe geschaffen und bei den betroffenen Gebäuden wieder Lärmwerte erreicht werden könnten, die mit den Vorgaben der vorstehend benannten Regelwerke als vereinbar einzustufen sind. Diese Berechnung führt zu dem Ergebnis, daß dazu bis zu 4,50 m hohe Wälle oder Wände hätten errichtet werden müssen. Dadurch wäre zwar ein bei Anwendung der vorstehend benannten Regelwerke zureichender Lärmschutz erreichbar gewesen, es wäre aber zu Einschränkungen der Besonnung von Gartenbereichen und Aufenthaltsräumen gekommen. Außerdem wäre durch einen bis zu 4,50 m hohen Wall oder eine eben-

solche Wand eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes bewirkt worden.

Im Hinblick darauf hat die Gemeinde weitergehende Überlegungen angestellt:

Zunächst ist darauf abgestellt worden, daß nach der Rechtsprechung die vorgenannten Immissionsrichtwerte der DIN 18005 nicht schematisch anzuwenden sind, sondern es rechtlich geboten ist, sie ggf. zu korrigieren und zwar nach Maßgabe der sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientierenden Schutzwürdigkeit des immissionsbetroffenen Gebietes. Lärmvorbelastungen beispielsweise können sich nach ständiger Rechtsprechung der Obergerichte schutzmindernd auswirken. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 18. Dezember 1990 - 4 N 6.88 -, BRS 50, Nr. 25, entschieden, daß selbst in nicht vorbelasteten Gebieten eine Überschreitung der Orientierungswerte um 5 dB(A) Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann. In Ziff. 1.2 der DIN 18005 selbst wird zutreffend darauf hingewiesen, daß in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in sogenannten Gemengelagen, die Vorgaben der genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden können (vgl. dazu auch noch BVerwG, Urteil vom 18. Mai 1995 - 4 C 20.48 -, Zeitschrift für Baurecht (ZfBR 1995, S. 316).

Dies zugrundelegend ist hier zu berücksichtigen, daß die Meckenheimer Straße bereits bislang eine zumindest so stark befahrene Straße ist, daß von ihr schon jetzt erhebliche Geräuschbeeinträchtigungen auf die benachbarte Bebauung entstehen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang in die Betrachtung einzubeziehen, daß sich innerhalb des Gebietes bereits heute mehrere ordnungsgemäß genehmigte Gewerbebetriebe befinden, von denen ebenfalls zulässigerweise Geräuschbeeinträchtigungen ausgehen. Es handelt sich also um einen Bereich, in dem Nutzungen unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen. In einem solchen Areal gibt es nach der Rechtsprechung eine spezifische gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme, mit der die Grundstücksnutzung belastet ist. Diese kann nicht nur zur Pflichtigkeit dessen führen, der Belästigungen verbreitet, sondern auch zu einer die Tatsachen respektierenden Duldungspflicht derer, die sich in der Nähe von - als solchen legalen - Belästigungsquellen ansiedeln und dort wohnen. Das läuft nach den

Entscheidungen der Gerichte auf die Bildung einer Art von Mittelwert bei den Immissionsrichtwerten hinaus. Ferner folgt in anderen Fällen daraus, daß dem Nachbarn zuzumuten ist, sich aktiven Schallschutzmaßnahmen gegenüberzusehen und zudem zur Verminderung der von ihm als störend empfundenen Geräusche jedenfalls im Innern seiner Wohnräume beizutragen, und zwar durch Maßnahmen des passiven Lärmschutzes am betroffenen Gebäude selbst, soweit dieses relevant wird.

Insoweit ist allerdings von den Gerichten keinesfalls die Zugrundelegung eines arithmetischen Mittelwertes gemeint gewesen. Dies wäre nicht sachgerecht, weil der Schallpegel ein logarithmisches Maß darstellt.

Als unzutreffend wurden auch rein rechnerische, schematische, von abstrakten Gebietsrichtwerten ausgehende Mittelwertbildungen angesehen. Als maßgeblich betrachtet wurden vielmehr die planerischen und tatsächlichen Einzelheiten der Situation, in welche die Grundstücke der Gebietsnachbarn hineingestellt sind, kurzum: die Umstände des Einzelfalls.

Insoweit ist entscheidend, auf das bereits gegebene Vorhandensein der Mecklenheimer Straße sowie der umliegenden Gewerbebetriebe und auch sonstiger Verkehrslärmquellen abzustellen.

Der Immissionsrichtwert kann auf diese Weise - wie vorstehend dargestellt - bei der Einbeziehung solcher Gesichtspunkte, um bis zu 5 dB(A) erhöht werden und so den Richtwert der nächsten Gebietsklasse erreichen. Das Bundesverwaltungsgericht hat es z.B. für gerechtfertigt gehalten, am Rande eines reinen Wohngebietes an der Grenze zu einer Sportanlage die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete zugrunde zu legen. Nach anderen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ist sogar eine noch weitergehende Erhöhung rechtlich nicht ausgeschlossen, sofern ein Interessenausgleich unterhalb der sog. Gefahrengrenze erfolgt, bei deren Überschreiten Gesundheitsgefahren für Betroffene zu erwarten sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist im Zusammenhang damit aber vor allem, daß auf dem Wege der Bauleitplanung die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Straße zu bauen:

In § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist festgelegt worden, daß - unbeschadet der Regelung in § 50 BImSchG, wonach für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, "daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete ... soweit wie möglich vermieden werden" - "bei dem Bau ... öffentlicher Straßen ... sicherzustellen (ist), daß durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind." Hinzugesetzt wurde die Regelung in § 41 Abs. 2 BImSchG, wonach die vorstehende Regelung nicht gilt, "soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden."

Diese die allgemeine Festlegung enthaltende Vorschrift ist aufgrund der Ermächtigung in § 43 BImSchG durch den Verordnungsgeber unter Angabe konkreter Werte präzisiert worden: Nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) darf der Beurteilungspegel Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die jeweils um 4 dB(A) höher liegen als die vorgenannten Werte nach der DIN 18005. In reinen und allgemeinen Wohngebieten beispielsweise liegt der Immissionsgrenzwert danach bei 59 dB(A) am Tag und bei 49 dB(A) in der Nacht (§ 2 Abs. 1 16. BImSchV).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch die Tatsache, daß bei dem Bau oder der Veränderung von Straßen die Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung auch in der Bauleitplanung zwingend zu beachten sind, die abwägende Beurteilung der Zumutbarkeit der von der Gesamtplanung ausgelösten Immissionen im Einzelfall nicht entbehrlich machen (vgl. dazu insbesondere BVerwG, Beschluß vom 23. Juli 1992 - 7B 103.92 -; Urteil vom 21. März 1996 - 4 C 9.95 -, NVwZ 1996, S. 1003). Dies erkennend und zugrundelegend hat die Gemeinde auf der Grundlage des Vorstehenden die weitere Abwägung wie folgt vorgenommen:

Auf der Basis der Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV ergäben sich, sofern es zur Errichtung von Lärmschutzsteilwällen und -wänden im Bereich der Mek-

kenheimer Straße mit einer max. Höhe von (nur) 2,30 m kommen würde, folgende Pegel in dB(A), auf ganze dB gerundet:

Immissionsort	Pegel mit Wall in dB (A) auf ganze dB gerundet
Im Glockenstein 2 n	60
Im Glockenstein 2w	64
Meckenheimerstr. 69w	59
Meckenheimerstr. 69m	57
Meckenheimerstr. 69o	57
Alte Ziegelei 11	50
Alte Ziegelei 9	51
Alte Ziegelei 7a w	57
Alte Ziegelei 7a s	54
Alte Ziegelei 3	56
Grundstück 6390/7	58
Meckenheimer Str. 45	58
Meckenheimerstr. 52	59
Dachgeschoß	

Dementsprechend hat sich die Gemeinde zunächst grundsätzlich für die Zugrundelegung einer Lösung mit solchen Lärmschutzwällen und -steilwällen entschieden und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vorgenommen.

Sodann ist jedoch im nächsten Schritt nach weiteren Verbesserungsmöglichkeiten gesucht worden. Diese konnten wie folgt entwickelt werden:

An der Einmündung "Im Glockenstein" in die Meckenheimer Straße war zunächst aufgrund der Lage der Verkehrsflächen eine aktive Lärmschutzmaßnahme mit der notwendigen Abschirmwirkung nicht erreichbar. Der Gemeinderat hat sich aufgrund des Schutzbedürfnisses des angrenzenden Grundstückes mit der daraus resultierenden Problematik im Einzelfall besonders befaßt. Die dazu erfolgten Abstimmungen mit den betroffenen Bewohnern und Eigentümern hatten zum Ergebnis, die notwendigen Schutzeinrichtungen auf dem Grundstück möglicherweise als Glaswand oder Wintergarten durchzuführen. Im Vorentwurf zum Bebauungsplan wurde dafür eine entsprechende Fläche festgesetzt. Im Verlauf des weiteren Verfahrens wurde jedoch weiter nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, aktive Lärmschutzmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum zu errichten. Zunächst wurden im Sinne einer "Minimallösung" die erforderlichen Verkehrsflächen im Bereich der gegebenen Trasse so verschoben, daß der Lärmschutzsteilwall an der Meckenheimer Straße um

ca. 30 m nach Norden, über die Einmündung „Im Glockenstein“ hinweg, verlängert und somit ein effektiver Lärmschutz erreicht werden konnte. Dieser Lösungsansatz mußte schließlich aber wieder verworfen werden, da eine Überprüfung der maximalen Befahrbarkeit der Kurven nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) lediglich eine maximale ungehinderte Befahrbarkeit durch einen Lieferwagen bei geringer Geschwindigkeit ergeben hat. Aufgrund der im Norden des „Glockenstein“ ansässigen Betriebe (u.a. Gerüstbau) ist jedoch die Herstellung auch einer Befahrbarkeit der Kurven für größere Fahrzeuge (Lastzüge) unerlässlich. Die Gemeinde sah es im Hinblick darauf als erforderlich an, weitere Überlegungen auch bezüglich Flächen außerhalb der festgelegten Straßentrasse anzustellen. In dem dazu erarbeiteten Entwurf wurde der Straßenverlauf mit Geh- und Radwegen auf das westlich angrenzende Flurstück 13219 verschwenkt. Der dadurch entstehende Freibereich zwischen Meckenheimer Straße und Ortsrandstraße West ermöglichte eine Verlängerung des Lärmschutzwalls in nördlicher Richtung sowie die Anlage einer Grünfläche. Dem Schutzbedürfnis des Eckgebäudes „Im Glockenstein/Meckenheimer Straße“ konnte auf diese Weise Rechnung getragen werden. Die Überprüfung der maximalen Befahrbarkeit der Kurven gemäß RAS 1988 hatte eine Befahrbarkeit durch Lastzüge bei langsamer Fahrt ergeben, so daß auch bezüglich der Betriebe nördlich der Straße „Im Glockenstein“ keine verkehrstechnischen Probleme zu erwarten waren.

Die Länge des Lärmschutzwalls/steilwails betrug 290 m und hatte eine max. Höhe von 2 m.

Insbesondere aufgrund der Vorteile für die Verbesserung der Geräuschsituation der Anwohner hatte die Gemeinde beschlossen, o. g. verkehrsplanerische Lösung zum Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans zu machen.

Hinsichtlich der zu schützenden Immissionsorte ergab sich danach folgendes Bild:

Immissionsort	Pegel mit Wall in dB (A) auf ganze dB gerundet
Im Glockenstein 2n	54
Im Glockenstein 2w	55
Meckenheimerstr. 69w	56
Meckenheimerstr. 69m	56
Meckenheimerstr. 69o	57
Alte Ziegelei 11	52
Alte Ziegelei 9	53
Alte Ziegelei 7a w	58
Alte Ziegelei 7a s	56
Alte Ziegelei 3	55
Grundstück 6390/7	58
Meckenheimer Str. 45	58
Meckenheimerstr. 52	59
Dachgeschoß	

Ein Immissionsgrenzwert von tags 59 dB (A) wäre mit dieser Lösung im Bereich der Nachbarschaft "Meckenheimer Straße" damit an allen relevanten Punkten einzuhalten bzw. zu unterschreiten gewesen. Gleiches hätte gegolten für den Immissionsgrenzwert von Nachts 49 dB (A) aufgrund der nachts weitaus geringeren Verkehrsmengen und niedrigeren Lkw-Anteile.

Die ursprünglich in Erwägung gezogene Verschwenkung der Trasse in dem nördlichen Bereich an der Meckenheimer Straße in Höhe der Einmündung "Im Glockenstein" etwas weiter nach Westen, aber noch in einer Lage östlich des Umspannwerks, konnte letztlich ebenfalls nicht weiterverfolgt werden, weil der dafür erforderliche Geländeerwerb infolge nicht hinnehmbarer finanzieller Vorstellungen der Eigentümerin nicht zur Durchführung kommen konnte. Diese Variante, in der es zu einer Verschwenkung gekommen wäre, ist demgemäß nicht Gegenstand des jetzt offengelegten Entwurfs geworden.

Vielmehr hat die Gemeinde sich jetzt für eine Lösung entschieden, bei der nördliche Teilabschnitt der geplanten Trasse im Bereich der Meckenheimer Straße ohne die vorherige Verschwenkung verläuft. Im Bereich der Einmündung "Feldweg nördlich Umspannwerk" Richtung Einmündung "Im Glockenstein" wird im wesentlichen der Trassenverlauf der Ursprungsvariante (s. a. Beurteilungspegel S. 35) wieder aufgenommen.

Die östlich benachbarten Grundstücksflächen zur Meckenheimer Straße sind zwischenzeitlich bebaut mit Ausnahme des Grundstücks Nr. 6390/7. Von daher war in einem Zwischenschritt in Betracht gezogen worden, es bei der Festlegung des Schutzrahmens dabei zu belassen, auf die vorhandene Bebauung abzustellen. Sodann wurde jedoch zusätzlich in die Betrachtung einbezogen, daß für das Gebiet, das an die künftige Straßentrasse weiter östlich angrenzt, der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ angrenzt. In ihm sind Festsetzungen getroffen, die eine gegenüber der vorhandenen noch weiter erhöhte bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken in Zukunft zulassen. Dadurch ist bei einer zulässigen Sockelhöhe von 1 m und einer zweigeschossigen Bebauung mit der Möglichkeit des Dachausbaus ohne festgesetzte Firstrichtung eine maximale Immissionsorthöhe von 9,1 m möglich.

Um die Ausnutzbarkeit der Festsetzungen nach dieser Bauleitplanung in Zukunft nicht schmälern zu müssen, hat sich die Gemeinde entschieden, diese max. mögliche, durch die bestehende Wohnbebauung nicht ausgeschöpfte, Immissionsorthöhe auf der Baugrenze für die gesamte Nachbarschaft der Meckenheimer Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Alte Ziegelei“ als maßgeblich zu Grunde zu legen und dafür aktiven Schallschutz herzustellen.

Für die Immissionsorte auf der Baugrenze gemäß Bebauungsplan berechnen sich für die jetzt vorgesehene Trasse ohne aktiven Schallschutz folgende Beurteilungspegel:

Immissionsort Nr. Auf Baugrenze Höhe = 9.1m ü.G.	Grundstück	Beurteilungspegel in dB (A) ohne Wand/Wall auf ganze dB gerundet
1	Im Glockenstein 2	59
2		63
3	Meckenheimerstr. 69	63
4		63
5		63
6	6390/39	62
7	Alte Ziegelei 9	62
8	Alte Ziegelei 7a	62
9		62
10	6390/7	62
11		61
12	Alte Ziegelei 3	61
13		60
14	Meckenheimer Str. 45	59
15		58

Unter Zugrundelegung der auf das in der 16. BImSchV zugrundegelegten Grenzwerte angehobene Niveau führen die Berechnungen für notwendige Lärmschutzwände oder -wälle zum aktiven Lärmschutz zu folgenden Ergebnissen, die auch unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Besonnung sowie das Orts- und Landschaftsbild als vertretbar angesehen werden.

Anhand der räumlichen Verhältnisse und der erforderlichen Höhe zur wirksamen Abschirmung ist ab dem Wohnhaus „Alte Ziegelei 7a“ in nördliche Richtung eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 150m und einer max. Höhe von 3.5 m erforderlich.

Von Nord nach Süd stellt sich sodann die insgesamt 250 m lange Lärmschutzanlage wie folgt dar: 75 m südlich der geplanten Einmündung „Im Glockenstein“ – „Ortsrandstraße West“ beginnt die Lärmschutzwand mit einem 60 m langen und max. 3 m hohen Abschnitt, gefolgt von einem 40 m langen und 3,5 m hohen Abschnitt, anschließend folgt ein 50 m langer und 3 m hoher Abschnitt, der in einen 70 m langen Steilwall mit einer Höhe von 3,3 m übergeht, gefolgt von einem 30 m langen Erdwall, der nach Süden kontinuierlich von 3 m Höhe auf Geländeniveau im Bereich der Einmündung „Glockenweg/Meckenheimer Straße“ – „Ortsrandstraße West“ ausläuft.

Es ergeben sich auf dem so geschaffenen Fundament folgende Beurteilungspegel:

Immissionsort Nr. Auf Baugrenze Höhe = 9.1m ü.G.	Grundstück	Beurteilungspegel in dB (A) mit Wand/Wall auf ganze dB gerundet
1	Im Glockenstein 2	56
2		59
3	Meckenheimerstr. 69	59
4		59
5		59
6	6390/39	55
7	Alte Ziegelei 9	56
8	Alte Ziegelei 7a	57
9		58
10	6390/7	59
11		59
12	Alte Ziegelei 3	59
13		59
14	Meckenheimer Str. 45	58
15		57

Immissionsgrenzwerte von tags 59 dB (A) werden somit im Bereich der Nachbarschaft "Meckenheimer Straße" an allen relevanten Punkten auf der Baugrenze eingehalten bzw. unterschritten. Ebenso wird der Immissionsgrenzwert von Nachts 49 dB (A) aufgrund der nachts weitaus geringeren Verkehrsmengen und niedrigeren Lkw-Anteile dort überall eingehalten bzw. unterschritten.

Für die schon jetzt bestehende eineinhalb-geschossige Wohnbebauung (Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß) ergeben sich in den der Lärmschutzanlage zugewandten vorhandenen Dachgeschossen Beurteilungspegel von dann nur noch 53 bis 57 dB (A). Dieses Ergebnis wird von der Gemeinde unter allen relevanten Aspekten als akzeptabel angesehen und somit der Offenlage zugrundegelegt.

Ergänzend hat die Gemeinde noch Folgendes berücksichtigt:

Bezüglich der gesamten Ortsrandstraße West sind vorhandene Geräuschimmissionen, die mit der planerischen Geräuschvorbelastung zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen könnten, z.B. Schienenverkehrsgeräusche, ebenfalls ermittelt und in die Betrachtung einbezogen worden. Der Immissionsbeitrag der daraus resultierenden faktischen Vorbelastung ist jedoch an allen relevanten Immissionsorten als unkritisch zu bewerten.

Im Rahmen der städtebaulichen Lärmvorsorge sollen auch potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbauland am Westrand von Haßloch gesichert werden. Einerseits stehen möglichen Erweiterungen gravierende infrastrukturelle Konflikte vorwiegend abwassertechnischer Art entgegen, andererseits soll vorbeugend vermieden werden, daß einer Erweiterung zusätzliche, durch die Westrandstraße verursachte immissionsschutztechnische Belange entgegenstehen. Dieser städtebaulichen Zielvorstellung, die ein zukünftiges Potential nach etwaiger Lösung infrastruktureller Probleme sichern will, dient der nördlich und südlich des Kreisels vorgesehene Erdwall an der Westrandstraße. Die Schirmhöhe von 2 m bewirkt eine Verschiebung der 59 dB (A) Linie um rund 15 m Richtung Westrandstraße. Aufgrund der vorhandenen Flächen besteht darüber hinaus zukünftig die technische Möglichkeit, die Schutzwirkung des Walls durch Erhöhung und/oder Verlängerung zu erhöhen. Deshalb war

die Festsetzung so wie geschehen vorzunehmen. Im übrigen sind dabei gestalterische Gesichtspunkte eingeflossen.

4.3 Planungen, Flächen und Nutzungsregelungen für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Festsetzung solcher Flächen erfolgt anhand § 9 Abs.1 Nrn. 20 und 25 BauGB. Deren Entwicklung geschieht unter Zugrundelegung des vorgelegten Landespflege-rischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Weststrandstraße“ und des im Zusammenhange damit vorgeschlagenen Ausgleichskonzeptes der L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, Kaiserslautern, diesem Plan als Anlage 4 beigelegt. Soweit darin Maßnahmen im Wege der Eingriffs-/ Ausgleichsregelungen vorgeschlagen werden, die im Plangebiet realisiert werden können, werden sie aufgrund einer im einzelnen durchgeführten, nachfolgend erläuterten Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt.

Dazu werden anschließend die vorgenommenen textlichen Festsetzungen, die auf die Planzeichnung aufgedruckt sind, nochmals wiedergegeben und sodann jeweils begründet:

- 1) Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist über die Bankette in beidseitig angelegte Sickermulden zu versickern.

In dem in der Planzeichnung durch A-A´ gekennzeichneten Abschnitt der Ortsrandstraße West ist das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser in einer Flachbettmulde zu versickern.

Begründung

Die Maßnahme dient der Minimierung des versiegelungsbedingten Eingriffs in die Naturgüter Boden, Wasser und Klima. Durch Versickerung der Niederschläge innerhalb des Plangebietes wird die Grundwasserneubildung nicht gestört. Die umliegenden Flächen werden nicht belastet.

- 2) Die längs der Straße verlaufenden Sickermulden sind mit variierendem Längs- und Querprofil und einzelnen Tiefstellen auszuformen. Die Mulden sind möglichst in die angrenzenden Gehölzpflanzungen (vergl. M 10 Maßnahmenplan zum landespflegerischen Planungsbeitrag) zu integrieren und mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste B und C zu bepflanzen. In gehölzfreien Abschnitten soll (vergl. M 17 Maßnahmenplan zum landespflegerischen Planungsbeitrag) die Mahd alternierend (abschnittsweise oder in Längsstreifen abwechselnd) und nur maximal zweimal jährlich erfolgen.

Begründung

Die Mulden werden derart angelegt, daß das anfallende Oberflächenwasser versickern und verdunsten kann. Durch variierende Längs- und Querprofile wird die Abflußgeschwindigkeit reduziert. Es wird kleinräumig eine stärkere Vernäsung gefördert.

Die Anpflanzung von Gehölzen sowie die Einschränkung der Mahd dienen der Förderung feuchteabhängiger Lebensgemeinschaften.

Die Maßnahme bewirkt in erster Linie eine Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt und vermindert wegen des abwechslungsreichen Reliefs die Schädigung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus sind positive Effekte auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

- 3) Die längs der Straße verlaufenden Lärmschutzwälle sind im Einklang mit lärmtechnischen Erfordernissen mit variierenden Böschungsneigungen auszuformen. Zur Straße hin sind sie mit Hecken (vergl. Maßnahmenplan M 11) zu bepflanzen. Auf der straßenabgewandten Seite sind sie gemeinsam mit der jeweils dort angrenzenden Fläche (M 10 bzw M 14 Maßnahmenplan) zu behandeln.

Begründung

Die landschaftsgerechte Ausformung und Bepflanzung der Wälle wirkt einer monotonen, technisch geprägten Gestaltung entgegen, belebt das Landschaftsbild und stellt eine Minimierungsmaßnahme dar. Die Lage der Abgrenzung von Vorder- und Rückseite ist derzeit noch nicht exakt bekannt und nur auf der Basis der endgültig technischen Planung abschließend festzulegen.

- 4) Auf den in der Planzeichnung mit 1 gekennzeichneten Bracheflächen ist auf Gehölzpflanzung, Einsaat sowie Pflegemaßnahmen zu verzichten.

Begründung

Im Rahmen der un gelenkten Sukzession soll auf den Bracheflächen eine spontane Besiedlung mit standorttypischen Tier- und Pflanzengemeinschaften erfolgen. Ziel ist hier, den natürlichen Entwicklungsprozeß als solchen zu schützen. Die Maßnahme dient in erster Linie der Entwicklung reich strukturierter Lebensräume für Tiere und Pflanzen und trägt auch zur Gliederung der Landschaft bei.

- 5) An den in der Planzeichnung mit 2 gekennzeichneten Punkten sind Totholzhaufen zu errichten. Sie haben mindestens einen Raum von einem Kubikmeter zu umfassen. Nach Möglichkeit ist Starkholz mit einem Durchmesser von mindestens 30 cm zu verwenden.

Begründung

Durch die Anlage von Totholzhaufen sollen im Bereich der geplanten Sukzessionsfläche (M 16 Maßnahmenplan zum landespflegerischen Planungsbeitrag) Strukturelemente eingebracht werden, die für Tiere als Zufluchtsstätten und Lebensraum von Bedeutung sind. Hierfür sind vorrangig die im Rahmen des Straßenbaus anfallenden Baumstämme zu verwenden. Im Laufe der Zeit werden das organische Material verrotten und der Lebensraum sukzessiv stärker vom Brachland eingenommen werden.

- 6) Die unbefestigten Teile der als Spurwege ausgebauten Wirtschaftswege sind durch Auftrag von Mutterboden und Einsaat mit Regelsaatgutmischungen einzugrünen.

Begründung

Gegenüber der gänzlichen Versiegelung durch Asphalt lassen sich durch diese Maßnahme Eingriffe in den Boden-, den Wasser- und den Klimahaushalt minimieren. Zudem wird die Zerschneidung von Biotopflächen stark abgemildert. Nicht hinzunehmende Erschwerungen für die Nutzer der Wirtschaftswege ergeben sich dadurch nicht.

- 7) Die in der Planzeichnung festgesetzten bestehenden Bäume sind zu erhalten, bzw. bei Abgang durch Nachpflanzung mit einem Mindeststammumfang 20 / 25 cm in 1 m Höhe (gemäß Artenliste A) zu ersetzen. Maßnahmen nach DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu ergreifen.

Begründung

Insbesondere alte Bäume sind prägend für das Landschaftsbild und von hoher ökologischer Bedeutung. Die Bäume sind zu erhalten. Die Baumscheiben sind freizuhalten. Schädigungen der Bäume durch Abgrabungen, Anschüttungen sowie rangierende Fahrzeuge sind durch Schutzvorkehrungen zu verhindern.

- 8) Die in der Planzeichnung mit 3 gekennzeichneten vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Maßnahmen nach DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu ergreifen. Bei Abgang von Bäumen sind, falls keine zum Bestandserhalt ausreichende Naturverjüngung stattfindet, Nachpflanzungen (gemäß Artenliste B) vorzunehmen. Zur Sicherung des gehölzfreien Saumes sind im 10 m breiten Randbereich vorwüchsige Gehölze durch Pflegemaßnahmen zurückzudrängen.

Begründung

Die im Gebiet vorhandenen jungen bzw. mittelalten Gehölzpflanzungen sowie brachgefallene Grundstücke, die mit Obstbäumen oder -sträuchern bestanden waren, sind hinsichtlich ihres prägenden Charakters für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum für Tier- und Pflanzengemeinschaften von hoher Bedeutung. Durch Pflegemaßnahmen ist im äußeren Randbereich ein reichstrukturierter und blütenreicher Gehölzsaum zu erhalten. Die Erhaltung und Weiterentwicklung derartiger Gehölzbestände trägt zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt bei.

- 9) Die in der Planzeichnung mit 4 gekennzeichneten vorhandenen Entwässerungsgräben sind zu erhalten. Nach Möglichkeit ist die stärkere Vernässung und die Abflachung der Ufer zu fördern sowie die Mahd einzuschränken

Begründung

Gräben stellen als wasserbeeinflusste Sonderstandorte eine große Bereicherung des gesamten Lebensraumspektrums dar. Sie sind in ihrer Bedeutung zu erhalten bzw. zu stärken. Durch die Einleitung von Oberflächenwasser und die Abflachung der Ufer können feuchteabhängige Lebensgemeinschaften gefördert werden. Auch die Reduzierung des Mährhythmus trägt zur Vermehrung der Strukturvielfalt bei.

- 10) Die in der Planzeichnung mit 5 gekennzeichneten vorhandenen Wiesen sind zu erhalten. Verletzungen der Grasnarbe durch rangierende Fahrzeuge und Zwischenlagerung von Materialien sind durch Schutzvorkehrungen zu verhindern. Maßnahmen nach DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu ergreifen. Die typische Vegetation ist durch die maximale zweimal im Jahr (ab Mitte Juni) erfolgende Mahd zu erhalten. Auf Düngung ist zu verzichten. Das Mähgut ist abzufahren.

Begründung

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffes in wertvolle Lebensgemeinschaften der Wiesen mittlerer Standorte und trägt zur Erhaltung ökologischer Funktionen bei.

- 11) Auf den mit B-B´ gekennzeichneten Sicherheitsstreifen der Elektroleitungen ist das Anpflanzen von Bäumen nicht zulässig.

Begründung

Die Maßnahme dient Sicherheitsanforderungen in der Nähe von Elektroleitungen, um Gefahren vorzubeugen.

- 12) Die in der Planzeichnung festgesetzten Einrichtungen des aktiven Lärmschutzes sind mit geeigneten Pflanzen (gem. Artenliste C bzw. D) zu bepflanzen.

Begründung

Die Begrünung trägt zur Einbindung in das Landschaftsbild bei.

- 13) Die in der Planzeichnung mit II gekennzeichneten Flächen sind unter Verwendung der Arten gemäß Artenliste B und C flächendeckend mit Feldgehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzdichte hat mindestens eine Pflanze pro 1,5 m² zu betragen. Bäume der Artenliste B sind mit einem Anteil von 10% zu pflanzen.

Begründung

Die Pflanzung eines Feldgehölzes stellt sowohl für die Tier- und Pflanzenwelt als auch für das Landschaftsbild eine Bereicherung der in diesem Bereich ansonsten recht strukturarmen Ackerlandschaft dar.

Der 10 m breite, unbepflanzte Randstreifen dient der Entwicklung eines gestuften Gehölzsaumes. Hier soll die spontane Gehölzentwicklung abgewartet werden bzw. im Rahmen der späteren Pflege der Übergang vom staudenreichen Saum, über den staudenreichen Mantel zum baumbestandenem Gehölzbestand geschaffen werden.

- 14) Die in der Planzeichnung mit III gekennzeichneten Bereiche sind mit Baumhecken durch eine mindestens dreireihige Bepflanzung zu begrünen. Bei der Pflanzung sind die in Liste C genannten Straucharten vorrangig zu pflanzen. Zur Entwicklung eines gestuften Aufbaus ist alle 10 m ein Baum (gemäß Liste B) zu pflanzen.

Begründung

Die Pflanzung der Gehölze dient vor allem zur Eingrünung der Straße in Richtung des Ortes. Sie wird an den Stellen vorgenommen, wo ausreichend breite Randstreifen vorhanden sind und größere Böschungen in die Landschaft zu integrieren sind. Um eine Monotonisierung der Landschaft und eine zu starke Kompartimentierung zu verhindern, wird dieses Element immer nur auf Teilstrecken vorgesehen.

Die Maßnahme dient sowohl als Ersatz für die Neuversiegelung als auch der Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild.

- 15) Die in der Planzeichnung mit IV gekennzeichneten Flächen sind bis auf einen 2 m breiten Randstreifen flächig mit einer mindestens dreireihigen, versetzten

Strauchhecke zu bepflanzen. Dabei ist im Schnitt eine der in Liste C genannten Straucharten pro 1,5 m² zu pflanzen.

Begründung

Auch die Pflanzung der Strauchhecke dient vor allem zur Eingrünung der Straße und wird als Ersatz für die Neuversiegelung angerechnet. Durch die mindestens dreireihige, versetzte Anordnung erhöhte sich das Vermögen, das Umfeld vor Immissionen zu schützen.

- 16) Die Ortsrandstraße West sowie die Erschließungsstraßen sind auf den im Plan mit V gekennzeichneten Bereichen mit großkronigen Laubbäumen gemäß Liste A in einer Mindestpflanzqualität -Hochstamm mit Stammumfang 16 - 18 cm- zu bepflanzen. Der Pflanzabstand soll max. 12 m betragen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten, bei Abgang zu ersetzen.

Der Kreisel ist mit vier großkronigen Laubbäumen gemäß Liste A in einer Mindestpflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm zu bepflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten, bei Abgang zu ersetzen.

Begründung

Die Maßnahmen dienen der Gestaltung des Straßenraumes in Verbindung mit der Einbindung in die Landschaft. Mit zunehmendem Alter werden von den Bäumen auch positive Effekte auf das Geländeklima und die Tierwelt ausgehen. Die Bäume im Kreisel dienen zudem als optische Bremse im Straßenverkehr und zur Gliederung und Orientierung im Straßenverlauf.

- 17) Auf den in der Planzeichnung mit VI gekennzeichneten Straßenböschungen sind in lockerer Abfolge einzelne bzw. kleine Gruppen von Bäumen 1. oder 2. Ordnung (gemäß Liste A bzw. B) zu pflanzen.

Begründung

Die Maßnahme dient der Gestaltung des Straßenraumes in Verbindung mit der Einbindung in die Landschaft. Im Gegensatz zu Maßnahme 12 wird sie dort ein-

gesetzt, wo das Erlebnis einer offenen, ungegliederten Landschaft im Vordergrund steht und ein geringerer Erholungsverkehr stattfindet.

- 18) Auf der in der Planzeichnung mit VII gekennzeichneten Obstwiese sind Hochstamm-Obstbäume (Pflanzgröße: Baumform 160-180 cm) in einer Pflanzdichte von mind. einem Baum pro 100 m² Fläche zu pflanzen.

Unter den Bäumen ist die Fläche mit einer Blumenwiesenmischung einzusähen. Als Pflege ist eine zweischürige Mahd (erstmalig ab Anfang Juni) durchzuführen. Das Mähgut ist abzuräumen, auf Düngung und Pestizide ist zu verzichten.

Begründung

Im westlich angrenzenden Bereich kommen noch großflächige ältere bzw. neue Obstanlagen vor. Im Rahmen des Artenschutzprojektes „Wiedehopf“ genießt die Erhaltung und weitere Entwicklung dieser Strukturen hohe Priorität. In diesem Zusammenhang fügt sich diese Maßnahme gut in das landespflegerische Entwicklungskonzept für diesen Gemarkungsteil ein.

Um den ökologischen Wert der Kultur zu erhöhen, sollten robuste alte Sorten als Hochstamm-Obstbäume gepflanzt werden.

- 19) Die in der Planzeichnung mit VIII gekennzeichneten wiesenartigen Krautbestände sind entweder spontan durch anfliegendes und im Boden ruhendes Samenmaterial oder durch Initialansaat mit blumenreicher Regelsaatgutmischung zu begrünen.

Die Mahd soll je nach Wüchsigkeit, maximal zweischürig und das Mähgut abgefahren werden. Düngung und Behandlung mit Pestiziden sind unzulässig.

Begründung

Wiesenartige Bestände sollen vor allem dort entwickelt werden, wo aus Gründen des Landschaftsbildes die Erhaltung des Offenlandcharakters im Vordergrund steht bzw. aufgrund von trockenen oder grundwassernahen Sonderstandorten im Grünland ein erhöhtes Entwicklungspotential für Tier- und Pflanzenarten be-

steht. Somit dient die Maßnahme in erster Linie den Belangen des Arten- und Biotopschutzes.

Die im landespflegerischen Planungsbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmen (M 19) bis (M 22) beziehen sich auf den Bereich des Landwehrgrabens, der Gegenstand einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung ist, die am 19.6.1997 bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim beantragt wurde. Das Beantragte wurde mit dem vorliegenden Plangenehmigungsbescheid bestandskräftig genehmigt. Es wurde in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Eine Festsetzung der landespflegerischen Maßnahmen (M 19) bis (M 22) konnte deshalb im Bebauungsplan nicht erfolgen.

Empfehlungen im Rahmen der Maßnahmen

- a. Auf nicht mehr genutzten Straßen- und Wegabschnitten soll der Belag schadlos beseitigt werden, der Untergrund soll gelockert und humoser Oberboden aufgetragen werden.

Begründung:

Die Entsiegelung ist die einzige Möglichkeit, die Bodenzerstörung durch Neuversiegelung funktional auszugleichen. Der vorgeschlagenen Maßnahme sollte dabei gegenüber der Durchführung von Ersatzmaßnahmen der Vorrang eingeräumt werden.

- b. Der biologisch aktive Mutterboden, d.h. die obersten 20 cm, sollen vor Beginn der Baumaßnahmen abgeschoben werden. Das Material soll zwischengelagert und später auf den Böschungen wieder aufgebracht werden

Begründung:

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eingriffs in die Böden.

- c. Soweit möglich, sollte auf die Asphaltierung von Geh-, Rad- und Wirtschaftswegen verzichtet werden. Statt dessen sollen diese mit wassergebundenen Decken bzw. Schotter befestigt oder als Graswege ausgebaut werden.

Begründung:

Gegenüber der gänzlichen Versiegelung durch Asphalt- bzw. Betondecken wird durch diese Maßnahme oberflächlicher Wasserabfluß minimiert, das Geländeklima weniger stark beeinträchtigt und die Zerschneidung von Biotopflächen abgemildert.

- d. Soweit die straßenbautechnische Planung es erlaubt, wird die Verbreiterung von Sickermulden und Modellierung flacher Böschungen empfohlen. Gegebenenfalls können solche Mulden in die Gehölzpflanzung auf angrenzenden Grundstücken einbezogen werden.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt und vermindert wegen des abwechslungsreichen Reliefs den Eingriff in das Landschaftsbild.

- e. Die unbefestigten Böschungen und Bankette sollen durch Auftrag von Mutterboden, Einsaat mit Regelsaatgutmischungen bzw. die Pflanzung von Bodendeckern eingegrünt werden.

Begründung:

Durch die Eingrünung wird das Bodenleben aktiviert. Dies fördert die Akkumulation bzw. den Abbau von Schadstoffen sowie Speicherung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser.

5 Wesentliche Belange und Auswirkungen des Bebauungsplans

5.1 Auswirkungen auf die Umwelt

5.1.1 Einbindung in die Landschaft und in die städtebauliche Situation

Die Trasse der geplanten Ortsrandstraße West führt durch eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Kultur-Landschaft. Dennoch wird durch den Straßenbau nicht nur die optische Qualität des Freiraumes, insbesondere im Hinblick auf die benachbarten Wohngebiete, verändert, sondern auch der Bewegungsraum für erholungssuchende Menschen eingeengt. Dieser Eingriff ist unvermeidbar, da das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle nicht ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Um eine Einbindung in das Landschaftsbild zu ermöglichen, werden im vorliegenden Bebauungsplan umfangreiche Begrünungsmaßnahmen festgesetzt.

Dazu, um diese Eingrünung zu gewährleisten, sowie deshalb, um einen gleichwohl dennoch erfolgten Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich zu halten, wurde - wie bereits erwähnt - ein landespflegerischer Planungsbeitrag der L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern, erstellt (Anlage 3). Das von ihr entwickelte Konzept zielt darauf ab, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Plangebiet sowie des Landschaftsbildes weitgehend auszugleichen, soweit sie nicht vermeidbar sind und dann auch vermieden werden. Dazu werden im Bebauungsplan eine Reihe von Ausgleichsflächen festgesetzt.

Alle wesentlichen Aussagen des Beitrags der L.A.U.B. GmbH sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen. Das gilt vor allem für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

5.1.2 Schutz der Baudenkmäler

Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft befinden sich Baudenkmäler. Sollten bei Tiefbau- und Ausschachtungsarbeiten Baudenkmäler gefunden werden, wird

sich die Gemeinde mit der dafür zuständigen Behörde in Verbindung setzen und die dann evtl. erforderlichen Maßnahmen abstimmen.

5.1.3 Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete

Bis auf einzelne im Rahmen des geschützten Landschaftsbestandteils geschützte Einzelbäume sind im Plangebiet keine Schutzgebiete vorhanden. Die geschützten Einzelbäume wurden in der Planzeichnung sowie in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gekennzeichnet.

Im Landschaftsplan wird jedoch die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“ in nordöstlicher und nordwestlicher Richtung vorgeschlagen. Entsprechend dieses Vorschlags würde dann ein Teilbereich des Plangebiets (südlicher Teil der Bahnquerung) im erweiterten Landschaftsschutzgebiet liegen, soweit es zu einer rechtsverbindlichen entsprechenden Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes später kommen sollte.

5.1.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Das Vorhaben hat solche Auswirkungen erkennbar nicht. Insbesondere werden sich Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima angesichts der regelmäßig anzutreffenden geringen Höhen nicht ergeben.

Nach der Realisierung des vorgesehenen Straßenneubaus und der Verkehrsaufnahme auf diesem wird es zwar zu zusätzlichen Abgasimmissionen bei den Gebäuden kommen, die - etwa im Bereich der Meckenheimer Straße - einen nur geringen Abstand zum Fahrbahnrand der geplanten bzw. der auszubauenden Straße aufweisen. Bezieht man aber, wie es vorgeschrieben ist, die Vorbelastungen aus den Schadstoffquellen Industrie, Gewerbe, sonstiger Verkehr und Hausbrand mit ein, so ist festzustellen, daß durch den geplanten Neubau/Ausbau der Weststrandstraße an keinem Wohngebäude die Immissionswerte der diesbezüglich maßgeblichen TA Luft überschritten werden.

Der Gutachter (FIRU mbH) erläutert dazu, daß bei Verkehrsmengen unter 5000 Kfz/24 h mit üblichen Lkw-Anteilen und bei normalen Wetterlagen im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten sind. Berechnungen haben gezeigt, daß darüber hinaus in der Regel bei Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen - d. h. ohne geschlossene, mehrgeschossige Randbebauung - und geländegleicher Trassenführung auch bei 10000 Kfz/24 h keine kritischen Belastungen auftreten.

Für die Weststrandstraße werden jedoch lediglich max. 7580 Kfz/24 h auf dem Abschnitt "Füllergasse - Burgweg" prognostiziert. Die für diesen Abschnitt durchgeführte Emissionsabschätzung für die Schadstoffe

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenwasserstoffe (HC)
- Benzol (C₆H₆)
- Stickstoffmonoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)
- Blei (Pb) - im Schwebstaub
- Schwefeldioxid (SO₂)
- Rußpartikel (PM)

auf Basis des "Merkblatts über Luftverunreinigungen an Straßen M_{LuS}-92¹ ergibt keine relevante Größenordnung an erzeugten Luftschadstoffen.

Insgesamt wird sich durch die Weststrandstraße eine Verbesserung der innerörtlichen Immissionsverhältnisse ergeben, da der Verkehr schneller aus dem Ort herausgezogen bzw. am Ort vorbeigeleitet wird und zusätzlich die Entlastungseffekte innerorts zu einem gleichmäßigeren Verkehrsfluß und damit ebenfalls zu einem verminderten Luftschadstoffausstoß führten.

¹ M_{LuS}-92, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 1992

5.1.5 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege/Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Diese sind in dem landespflegerischen Planungsbeitrag der L.A.U.B. GmbH (Anlage 4) im einzelnen beschrieben und bewertet. Der Eingriff wird quantifiziert. Außerdem werden Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet.

Grundkonzeption der landschaftsplanerischen Untersuchung ist es, die Eingriffe, sofern sie als unvermeidbar qualifiziert werden, zu minimieren und, soweit das nicht möglich ist, sie soweit wie möglich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auszugleichen.

Aufgrund dieser Untersuchung hat die Gutachterin konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die weitestgehend, soweit in dieser Begründung nicht anders vermerkt (vgl. dazu Kapitel 4.3), als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und damit verbindlich werden. Die Gemeinde schließt sich den Feststellungen der Gutachterin an. Wie bereits erwähnt, sind alle wesentlichen Aussagen des Beitrages der L.A.U.B. GmbH als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen.

Hinsichtlich der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist § 8a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Regelung der Raumordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), in Verbindung mit §§ 1a, 9, 135 a ff, 200 a BauGB angewandt worden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen und die sonstigen Regelungen stellen aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben ein in jeder Hinsicht ausreichendes Konzept zur Bewältigung erfolgreicher Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Soweit Maßnahmen festgesetzt wurden, deren Festsetzung ggf. mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) kollidieren oder als zu unbestimmt angesehen werden könnten, wenn sie gegen den Willen des betroffenen Eigentümers erfolgen, ist festzustellen, daß dies nur betreffend Flächen geschehen ist, die im Eigentum der Gemeinde Haßloch stehen. Um einen möglichst vollständigen Ausgleich zu erzielen, akzeptiert die Gemeinde die getroffenen Fest-

setzungen unter diesem Aspekt in vollem Umfang. Auf dieser Grundlage sind sie als in der Sache hinnehmbar und mit vertretbarem Kostenaufwand realisierbar einzustufen. Erschwerungen für Andere (z.B. betreffend Festsetzung M 6 für die Benutzer der Wirtschaftswege) ergeben sich nicht oder werden als in jeder Hinsicht hinnehmbar eingeordnet.

5.1.5.1 Zielvorstellungen für Naturschutz und Landschaftspflege

Unter Berücksichtigung des landespflegerischen Zielkonzepts des Landschaftsplans der Gemeinde Haßloch werden folgende Ziele formuliert:

- **Ackerlandschaft nördlich der Bahn**

Der Landschaftsplan empfiehlt für den Bereich südlich des Autobahnanschlußstelle:

Siedlungsbegrenzung am westlichen Ortsrand aus Gründen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes, Entwicklung einer landschaftstypischen Eingrünung des Ortsrandes mit Streuobst- und Gehölzbeständen, Grabe- und Grünländern nördlich der Bahnlinie Ackerland mit mindestens 10 % Flächenanteil von Feldgehölzen, Hecken, Ackerrändern, Brachen, Einzelgehölzen.

Unter Berücksichtigung der Straßenplanung sollte zur Ortslage hin eine dichte Abpflanzung mit Gehölzen (z. B. als Baumhecke) vorgenommen werden. Auch vor dem Hintergrund der geplanten Ausweisung von Gewerbeflächen käme solchen Gehölzbeständen eine abschirmende Wirkung zu.

Zur Ackerlandschaft hin sollte die Erhaltung der offenen Landschaft im Vordergrund stehen. Durch die Pflanzung einer Baumreihe parallel zur Straße kann einerseits die Straße in die Landschaft eingebunden und eine der Orientierung dienende Leitstruktur entwickelt werden, andererseits der freie Blick über die Äcker erhalten bleiben.

- **Kleinstrukturierte Kulturlandschaft zwischen Bahn und L 532**

Der Landschaftsplan empfiehlt :

Erhaltung einer landschaftstypischen Eingrünung des Ortsrandes mit Streuobst- und Gehölzbeständen, Grabe- und Grünländern (die Erweiterung des Friedhofs nach Westen wurde im Landschaftsplan noch nicht berücksichtigt); westlich anschließend Erhaltung der landwirtschaftlichen Mischstrukturen, extensiv, mit hohem Anteil an Streuobstwiesen, Grünland, Brachen und Gehölzen, Vorschlag Ausweisung Landschaftsschutzgebiet.

Unter Berücksichtigung der Straßenplanung sollte einerseits der Straße als Querriegel in der Landschaft nicht noch stärker betont werden, andererseits durch Gehölzpflanzungen eine Abschirmung zum Ort hin vorgenommen werden. Demzufolge wären abschnittsweise dichte Gehölzbestände zu pflanzen, die jedoch gelegentlich von offeneren Elementen (z. B. Obstwiesen) unterbrochen werden.

- **Gekammertes Offenland südlich der L 532**

Der Landschaftsplan empfiehlt :

Entwicklung von landwirtschaftlichen Mischstrukturen, extensiv genutzt, mit hohem Anteil an Streuobstwiesen, Grünland, Brachen und Gehölzen landespflegerisch begründete Siedlungsgrenze Entwicklung einer landschaftstypischen Eingrünung des Ortsrandes mit Streuobst- und Gehölzbeständen, Grabe- und Grünländern.

Vor allem in den grundwassernahen Bereichen nimmt aufgrund der stärkeren Spätfrostgefahr die Eignung für die Anlage von Obstwiesen ab. Entsprechend sollte auf Flächen mit engem Grundwasser-Flurabstand stärker die Entwicklung von Bracheflächen oder Grünland im Vordergrund stehen. Wegen der besonders hohen Bedeutung für die Naherholung sind in diesem Bereich schwerpunktmäßig landespflegerische Maßnahmen vorzusehen. Durch Gehölzpflanzungen sollte neben der Abschirmung der Straße die Betonung der von Ost nach West führenden Wegeverbindungen in den Vordergrund rücken. Dem Ergebnis der Bestandserfassung, daß auf sandigen Böden relativ rasch wertvolle

Lebensgemeinschaften sich auf Bracheflächen entwickeln können, ist durch die Bereitstellung von Sukzessionsflächen Rechnung zu tragen.

5.1.5.2 Beschreibung der Eingriffe in Natur und Landschaft

- **Versiegelung bislang unversiegelter Flächen**
Durch den Bau der Ortsrandstraße West werden bislang unversiegelte Böden versiegelt.
- **Versiegelung vorbelasteter Flächen**
Durch den Bau der Ortsrandstraße West werden vorbelastete, aber unversiegelte Flächen (z.B. Graswege) sowie teilversiegelte Flächen (z.B. Schotterwege) versiegelt.
Die Netto-Neuversiegelung beträgt 31.992 qm
- **Inanspruchnahme von Gehölzbeständen**
Durch den Straßenbau werden Gehölzbestände in Anspruch genommen, die Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.
- **Inanspruchnahme von grünlandartiger Brache**
Durch den Straßenbau werden grünlandartige Brachen mit hoher Wertigkeit in Anspruch genommen, die Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.
- **Inanspruchnahme von Biotopen geringer bzw. mittlerer Bedeutung**
Durch den Straßenbau werden Biotope in Anspruch genommen, die Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.
- **Verstärkung des Barriereeffekts durch Verlängerung der verrohrten Strecke**
Bei einzelnen sporadisch wasserführenden Gräben wird die verrohrte Strecke verlängert. Dadurch entstehen vermehrt Barriereeffekte für einzelne feuchteabhängige Arten.

- **Barriere im Biotopverbund**
Südlich der Bahnlinie wird ein zusammenhängender Komplex aus Obstkulturen, Grabeland und Grünland unterbrochen.
- **Verlust von Einzelbäumen**
Durch den Bau der Straße gehen 20 Einzelbäume mit vorwiegend mittlerer Wertigkeit verloren.
- **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch leichte Hochlage der Straße**
Südlich der Bahnlinie wird die Trasse um maximal 50 cm angehoben.
- **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Lärmschutzwälle**
Im Bereich der Meckenheimer und der Neustadter Straße werden Lärmschutzwälle von ca. 2 m Höhe errichtet.
- **Einengung und Zerschneidung von wertvollen Naherholungsräumen**
Die Erreichbarkeit der wertvollen, südlich der Bahnlinie gelegenen Freiräume wird erschwert.
- **Inanspruchnahme von Gewässerläufen**
Im Zuge des Straßenbaus wird der Landwehrgraben umverlegt werden sowie zwei Brücken errichtet. Diese Maßnahmen sind Gegenstand wasserrechtlicher Verfahren, die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

5.1.5.3 Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit der Eingriffe

- **Versiegelung bislang unversiegelter Flächen**
- **Versiegelung vorbelasteter Flächen**

Zur Minimierung des Eingriffs durch Versiegelung ist das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette den unmittelbar die Straße begleitenden Mulden zuzuführen und dort zu versickern.

Der funktionale Ausgleich des Eingriffs ist nur in sehr geringem Umfang möglich. Im Bereich des Trassenverlaufs können einzelne, bislang versiegelte Flächen wieder renaturiert werden. Auch im Bereich des Bebauungsplans „Am Schwimmbad“ kann durch die dort vorgesehene Kreisellösung Versiegelung zurückgenommen werden. Die Maßnahme geht in der Bilanzierungstabelle unter A1 in die Bilanzierung ein. Ansonsten erfolgt die Kompensation der Neuversiegelung überwiegend durch die Anlage von Gehölz- und Bracheflächen.

- **Inanspruchnahme von Gehölzbeständen**

Bei den beanspruchten Gehölzbeständen handelt es sich überwiegend um Gehölzpflanzungen, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen im früheren Flurbereinigungsverfahren festgeschrieben wurden. In der Bilanzierung ist zu berücksichtigen, daß die Bepflanzung der Flächen erst mit zeitlicher Verzögerung von bis zu 25 Jahren den angestrebten Wert erreichen und somit die Kompensation vollzogen sein wird. Die zeitliche Verzögerung ist bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs zu berücksichtigen, d.h. daß vergleichbare Gehölzbestände auf doppelter Fläche als der beeinträchtigten Fläche wieder angelegt werden müssen.

- **Inanspruchnahme von grünlandartiger Brache**

Bei den vorgefundenen Bracheflächen handelt es sich um relativ junge Brachen, die bei der Wahl geeigneter Standorte leicht regenerierbar sind. Der

Eingriff kann bei entsprechend optimierter Maßnahmenwahl durch die Bereitstellung von Sukzessionsflächen auf halber Fläche der beeinträchtigten Fläche oder in Fahrbahnnähe im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

- **Inanspruchnahme von Biotopen geringer bzw. mittlerer Bedeutung**

Bei den beanspruchten Biotopen handelt es sich fast ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen bzw. deren planungsbedingt entstandenen Brachen. Eine gesonderte Kompensation ist nicht erforderlich, da durch entsprechende gründordnerische Festsetzungen die Kompensationsflächen für die Bodenversiegelung sowie die neu entstehenden Straßenböschungen die Lebensraumfunktion der vorbelasteten Ackerbrachen übernehmen können.

- **Verstärkung des Barriereeffekts durch Verlängerung der verrohrten Strecke**

Bei einzelnen sporadisch wasserführenden Gräben wird die verrohrte Strecke verlängert. Dadurch entstehen geringfügig vermehrt Barriereeffekte für einzelne feuchteabhängige Arten.

Durch die Gestaltung von Sickermulden und Modellierung von Flachmulden entstehen adäquate Feuchtlebensräume neu und sind untereinander vernetzt.

- **Barriere im Biotopverbund**

Südlich der Bahnlinie wird ein zusammenhängender Komplex aus Obstkulturen, Grabeland und Grünland unterbrochen. Da der Schwerpunkt dieses Komplexes (vgl. Artenschutzprojekt Wiedehopf) wesentlich weiter westlich liegt und die ortsnahen Flächen ohne stärker vorbelastet sind, ist die Mehrbelastung nur geringfügig.

Durch den Aufbau eines straßenbegleitenden Bandes an Gehölzflächen werden die östlich der Trasse gelegenen Flächen auf dieser Seite untereinander angebunden.

- **Verlust von Einzelbäumen**

Durch den Bau der Straße gehen 20 Einzelbäume verloren:

Wertigkeit	Zahl	Art	Bemerkung
sehr hoch	2	Hybrid-Pappel	Kreuzung Füllerweg
	1	Walnußbaum	nördlich Umspannwerk
hoch	1	Roßkastanie	Ausbau Füllerweg
mittel	16	überwiegend Obstbäume, auch Linden, Ebereschen, Birke	Bäume wurden meist im Rahmen der Flurbereinigung gepflanzt

Zwei der genannten mittelwertigen Obstbäume (ein Walnußbaum und ein Kirschbaum mit je 20 cm Stammumfang) unterliegen dem Schutz des einstweilig sichergestellten geschützten Landschaftsbestandteils.

Der Ausgleich erfolgt durch umfangreiche Baumpflanzungen entlang der Trasse sowie der Ortserschließungsstraßen.

- **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch leichte Hochlage**

Südlich der Bahnlinie und vor allem südlich der Neustadter Straße wird die Hochlage der Straße erforderlich, um den erforderlichen minimalen Abstand zwischen der Sohle der Sickermulde und dem maximalen Grundwasserstand einhalten zu können IBES (1997). Das Tieferlegen hätte zur Folge, daß größere Teile der Versickerungsmulden unterhalb von GW_{max} zu liegen kämen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist nur geringfügig, da die Trasse maximal ca. 50 cm höher gelegt werden muß. Der Ausgleich erfolgt durch Eingrünung der Böschungen.

- **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Lärmschutzwälle**

Im Bereich der Einmündung Meckenheimer Straße sowie beiderseits des Kreisels an der Neustadter Straße wird die Durchführung aktiver Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Im nördlichen Trassenabschnitt (Einmündung Meckenheimer Straße) handelt es sich um einen ca. 2 m hohen Steilwall. Er

ist von der Straße aus sehr gut einsehbar. Aufgrund der Siedlungsnähe ist jedoch eine erhebliche Vorbelastung vorhanden. Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild kann durch intensive Begrünungsmaßnahmen minimiert werden. Auf der Rückseite sind eine flachere Modellierung sowie intensive Eingrünung vorzunehmen.

Die Wälle im Bereich des Kreisels Neustadter Straße bilden in der offenen Landschaft einen Fremdkörper. Auch hier ist durch die Modellierung des Walles und seine Integration in die angrenzenden Bepflanzungen eine Minimierung des Eingriffs möglich.

- **Einengung und Zerschneidung von wertvollen Naherholungsräumen**

Der gesamte südlich der Bahnlinie gelegene Freiraum westlich der Ortslage von Haßloch ist wegen der Attraktivität und der guten Erreichbarkeit von hoher Bedeutung für die Naherholung. Durch betriebsbedingte Störungen wird der Raum zwischen Trasse und Ortslage in seiner Funktion als Naherholungsraum erheblich beeinträchtigt werden. Die Distanz zum Erreichen der unbelasteten Landschaft wird um ca. 300 m verlängert.

Durch die Pflanzung dichter Gehölze wird insbesondere der Raum zwischen Ortslage und Straße aufgewertet. Vor allem dichte Baumhecken und begrünte Lärmschutzwälle sollen eine optische Barriere gegenüber der Straße darstellen und somit die Schädigung der ortsnahen Bereiche minimieren.

- **Gefährdung des Grundwassers durch Versickerung von schadstoffhaltigem Niederschlagswasser**

Die durch den Verkehrsbetrieb entstehenden Immissionen sedimentieren zum allergrößten Teil in unmittelbarer Nähe des Straßenkörpers. Aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit des oberflächennahen Grundwasserleiters im Bereich des Schwemmkegels müssen Seitenraumbepflanzungen zur wesentlichen Reduzierung der Belastung von Boden und Grundwasser durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, daß außerhalb der Pflanzflächen und Lärm-

schutzeinrichtungen keine signifikanten Immissionen im Boden und im Grundwasser nachweisbar sein werden.

Hinsichtlich der geplanten Versickerung von Niederschlagswasser ist der Straßenabschnitt südlich der Bahnlinie mit hoch anstehendem maximalem Grundwasserstand als problematisch anzusehen. Die Mulden dürfen hier nicht tiefer als GW_{max} angelegt werden. Um eine biologische Reinigung des Regenwassers und den Rückhalt von gelösten und ungelösten Stoffen zu ermöglichen, ist über der Muldensohle eine 30 cm starke humose Deckschicht einzubauen.

- Inanspruchnahme von Gewässerläufen

Die Umverlegung des Landwehrgrabens sowie der Bau von zwei Brücken sind Gegenstand eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sie werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und gehen so nur nachrichtlich in die Bilanzierung des vorliegenden landespflegerischen Planungsbeitrags ein.

5.1.5.4 Möglichkeit des Ausgleichs oder des Ersatzes innerhalb des Bebauungsplans

Die Gutachterin hat zur Quantifizierung der Eingriffe in den Naturhaushalt eine Flächenbilanzierung durchgeführt, wobei der derzeitige Status und die Nutzung der Flächen miteinander verglichen wurden. Die aufgeführten Maßnahmen wurden dabei aufgrund ihrer Funktionen in der nachfolgenden Tabelle wie folgt differenziert:

V	Vermeidung
M	Minimierungsmaßnahmen
A	Ausgleichsmaßnahme
E	Ersatzmaßnahme
G	Gestaltungsmaßnahme
S	Schutzmaßnahme

Mit „*“ wurden Konflikte und Maßnahmen gekennzeichnet, die nicht quantifizierbar sind. Mit „**“ wurden Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gekennzeichnet, deren Fläche nicht im Rahmen der Eingriffskompensation berücksichtigt wird.

	Konflikt	Flächen- größe		Landschaftspflegerische Maßnahme	Flächen- größe
Schutzgut: Boden					
K1 K2	Netto-Neuersiegelung	32752 m ²	M1 (M)	Begrünung unversiegelter Teile von Spurwegen	**
			M6 (S, E)	Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Gehölzbestände (Schutz: 6998 m ² , Ersatzmaßnahme: 1290 m ²)	1290 m ²
			M9 (V, E)	Pflanzung eines Feldgehölzes (Erhaltung: 2637 m ² , Entwicklung: 1274 m ²)	1274 m ²
			M11 (E, G)	Entwicklung von Strauchhecke	788 m ²
			M14 (E, G)	Entwicklung einer Obstwiese	6364 m ²
			M16 (E)	Entwicklung von Bracheflächen	7579 m ²
			M21 (E)	Herstellung eines naturnahen Gewässerrandstreifens und Entwicklung eines standortgerechten Gehölzbewuchses	704 m ²
			M23 (A)	Rückbau ehemaliger Straßentrasse	*
			M24 (M)	Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Mutterboden	*
			M25 (V)	Reduzierung des Oberflächenabflusses durch Verzicht auf Asphaltierung bzw. Betonierung	*
			E1 – E3 (E)	Entwicklung von Bracheflächen (Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs, vgl. Kap. 8.4)	17340 m ²
			A1 (A)	Entsiegelung im Geltungsbereich B-Plan „Am Schwimmbad“	942 m ²
				Zwischensumme	36281 m ²
				(davon im Nahbereich der Trasse: 8943 m ² ; jeweils nur zur Hälfte anrechenbar)	
	Zwischensumme	32752 m ²		korrigierte Zwischensumme	31810 m ²
<i>Eingriffe in das Schutzgut Boden sind somit durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.</i>					
Schutzgut: Tiere / Pflanzen					
K3	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen (Ausgleichsflächen Flurbereinigung)	839 m ² 4758 m ²	M10 (A, G) M18 (A)	Entwicklung von Baumhecke (9816 m ² im Nahbereich, 1897 m ² im Fernbereich der Trasse) Anlage von Totholzhaufen	11713 m ² 113 m ²
			M6 (S, E)	Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Gehölzbestände (Schutz: 6998 m ² , Ersatzmaßnahme: 1290 m ²)	**
K4	Inanspruchnahme von grünlandartiger Brache	7355 m ²	M17 (A, G)	Entwicklung von wiesenartigen Krautbeständen	7020 m ²
				Zwischensumme	19814 m ²
				(davon im Nahbereich der Trasse: 17804 m ² ; jeweils nur zur Hälfte anrechenbar)	
	Zwischensumme (Verlust wertvoller Biotope K3 u. K4)	12952 m ²		korrigierte Zwischensumme	10912 m ²
<i>Eingriffe in hochwertige Biotope und Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen sind somit durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.</i>					
K5	Inanspruchnahme von Biotopen geringer bzw. mittlerer Bedeutung	24295 m ²	M7 (S, V) M8 (S, V) M27 (G)	Erhaltung von Gräben Erhaltung von Wiesen Begrünung von Böschungen und Banketten	** ** **
				Maßnahmen zur Kompensation der Bodenversiegelung (vgl. K1 und K2) werden nicht nur Böden auf sondern tragen auch zur Biotopverbesserung bei.	**
K6	Verstärkung des Barriereeffektes durch Verlängerung der verrohrten Strecke	*	M26 (M, G) M2 (M, G)	Modellierung von Sickermulden Modellierung der Flachmulde und Förderung feuchteabhängiger Lebensgemeinschaften	** **
K7	Barriere im Biotopverbund	*	M10 (E, G)	Anordnung neu zu pflanzender Baumhecken und sonstiger Biotopstrukturen im Biotopverbund	*
<i>Eingriffe in Biotope geringer bzw. mittlerer Bedeutung und den Biotopverbund sind somit durch sonstige Ersatzmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert.</i>					

Schutzgut: Landschaftsbild / Naherholung					
K8	Verlust von Einzelbäumen	20 Bäume	M5 (V)	Erhaltung von Bäumen	**
			M12 (G)	Gestaltung des Straßenraumes mit großkronigen Laubbäumen	ca. 155 Bäume
			M12a (G)	Pflanzung von Einzelbäumen am Kreisell	4 Bäume
			M13 (G)	Lockere Pflanzung von Einzelbäumen	ca. 15 Bäume
K9	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch leichte Hochlage		* M10 – M13	Bepflanzung der Trasse mit Gehölzen	*
K10	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Lärmschutzwälle		* M3 (M, G)	Landschaftsgerechte Ausformung und Bepflanzung der Lärmschutzwälle	*
			M4 (M, G)	Begrünung der Lärmschutzwand bzw. des Steilwalles	*
K11	Einengung und Zerschneidung von wertvollen Naherholungsräumen		* M10 (E, G) M11 (E, G)	Anordnung neu zu pflanzender Baumhecken und sonstiger Biotopstrukturen zur Abschirmung der Straße	*
<i>Eingriffe in Landschaftsbild sind somit durch Gestaltungsmaßnahmen kompensiert.</i>					
Schutzgut: Wasser					
K12	Gefährdung des Grundwassers durch Versickerung von schadstoffhaltigem Niederschlagswasser		* (V)	Im grundwassernahen Bereich wird Straße zum Schutz des Grundwassers in Hochlage geführt. Gehölzpflanzungen und Entwicklungs sonstiger Vegetationsbestände (vor allem in den Versickerungsmulden) tragen zur Rückhaltung von Schadstoffen bei.	*
K13	Inanspruchnahme von Gewässerläufen (Gegenstand des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens)	417 m ²	M19 (A)	Entwicklung eines Gewässeraltarmes als Stillgewässer	178 m ²
			M20 (A)	Naturnahe Gestaltung des umverlegten Bachlaufes	785 m ²
			M22 (A)	Umsiedlung von gefährdeten Arten	*
<i>Eingriffe in den Wasserhaushalt sind somit durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.</i>					
Schutzgut: Klima / Luft					
<i>Es sind keine erheblichen bzw. nachhaltigen Veränderungen der lokalklimatischen Situation zu erwarten.</i>					

5.1.5.5 Quantifizierung der verbleibenden Eingriffe

Das Plangebiet befindet sich in einer durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft. Hinsichtlich der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt überwiegt als Eingriff die Versiegelung von intakten Böden.

Kleinflächig werden unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes wertvolle Einzelflächen tangiert. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Gehölz- und Brachebestände sowie um den Gewässerlauf des Landwehrgrabens.

Von größerer Bedeutung sind darüber hinaus die Eingriffe in den Landschaftshaushalt. Die Trasse verändert nicht nur das Landschaftsbild, sondern engt auch den Bewegungsraum für erholungssuchende Menschen ein.

Durch ein differenziertes Konzept von Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können diese Eingriffe minimiert bzw. kompensiert werden. Veränderungen des Landschaftsbildes werden vor allem durch die Pflanzung verschiedenartiger Gehölzbestände minimiert. Auch Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen können in der unmittelbaren Umgebung durch Neuanlage entsprechender Biotopstrukturen ausgeglichen werden. Für die Kompensation der Versiegelung muß auf eine jenseits des Rehbachs gelegene Fläche für Ersatzmaßnahmen zurückgegriffen werden.

Die Gegenüberstellung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen weist bei der Versiegelung eine Netto-Neuversiegelung von ca. 3,2 ha aus. Dem stehen Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der Trasse von 0,9 ha, im weiteren Umfeld der Trasse von 1,0 ha und außerhalb des Geltungsbereichs von 1,7 ha gegenüber.

An wertvollen Biotopstrukturen gehen 0,8 ha verloren (dabei handelt es sich bei 0,5 ha um Ausgleichsflächen aus einem früheren Flurbereinigungsverfahren). Die Kompensation erfolgt überwiegend im Nahbereich der Trasse durch die Entwicklung von Baumhecken und wiesenartigen Krautbeständen in einer Größenordnung von ca. 2,0 ha.

Eingriffe im Rahmen des Baus der Bahnüberführung, der Verbreiterung des Füllerweges sowie der Brückenbauwerke und Umverlegung Landwehrgraben sind nicht Bestandteil der vorliegenden Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, da diese in gesonderten Verfahren durchgeführt wurde.

5.1.5.6 Bewältigung der Eingriffe

Da die Kompensation der Eingriffe infolge Neuversiegelung nicht ausschließlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans erreicht werden kann, wird von der Gemeinde eine ca. 1,7 ha große Fläche, ca. 750 m südwestlich des südlichen Trassenendes (Kreuzung Landwehrgraben), im Bereich „Streitert“ (Flurstück-Nr. 2503) bereitgestellt. Hierüber wird rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans eine bindende rechtliche Regelung auf der Grundlage der §§ 1a Abs. 3 Satz 3, 11 BauGB herbeigeführt, mittels derer die Durchführung der Maßnahmen außerhalb des Plangebiets verbindlich gewährleistet wird.

Die nutzbar zu machende Fläche außerhalb des Plangebiets schließt sich südwestlich an den Rehbach an und wird durch einen Graben von den bachbegleitenden Wiesen getrennt. Die Böden sind sandig und durch hoch anstehendes Grundwasser geprägt.

Derzeit wird die Fläche noch durch die ackerbauliche Nutzung geprägt.

Im unmittelbaren Umfeld schließt sich östlich großflächig Acker an (z. T. mit einigen neu angepflanzten Feldgehölzen). Auch südlich befinden sich entlang eines Grabens Äcker (Mais) sowie eine einzelne Gartenparzelle. Östlich nur nordöstlich folgt ein von Gehölzen gesäumter Graben und dahinter Grünland.

Auf dem zwischen Acker und Graben liegenden Saumstreifen sind zahlreiche Feuchtezeiger (auch Pionierpflanzen) zu finden, die ebenfalls wie die Rostfleckung im Boden auf stärkeren Nässeeinfluß hindeuten.

- Die Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden und soll brachfallen. Im Rahmen der natürlichen Prozesse soll hier die Brachesukzession ohne weitere Lenkung ablaufen. Nach einer anfangs staudenreichen Phase wird sich zunehmend Gehölzbewuchs einstellen, bis schließlich langfristig ein Wald entsteht.
Entlang des Weges sollen in Einzelgruppen gehäuft Bäume der Artenliste B gepflanzt werden.

5.2 Auswirkungen auf die sozialen Verhältnisse der im Plangebiet und seiner Umgebung wohnenden Menschen sowie auf die örtliche Wirtschaft

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Wohngebiete. Für die in der Nachbarschaft wohnenden Bürger wird das Vorhaben keine unzulässigen Auswirkungen haben. Insbesondere wird es zu keiner Verschlechterung der sozialen Verhältnisse kommen. Vielmehr wird diesbezüglich eine Verbesserung herbeigeführt, da durch den Bau der Ortsrandstraße West eine Entlastung der innerörtlichen Gemeindestraßen und Wohnbereiche erfolgt. Infolge dessen können eine weitere Attraktivitätssteigerung des Ortskerns und damit verbunden ein Ausbau des Angebots an Einzelhandel und Dienstleistungseinrichtungen erreicht werden

Soweit die Bewohner der Wohnhäuser östlich der Trasse der Ortsrandstraße West im Bereich der Meckenheimer Straße gewisse Beeinträchtigungen der freien Sicht infolge der Errichtung des Lärmschutzwalles / einer Lärmschutzwand hinnehmen müssen, werden diese als zu akzeptierend eingestuft. Dem Belang des Lärmschutzes wird insoweit, wie der Wall und/oder die Wand, insbesondere in ihrer Höhe, errichtet werden, der Vorrang gegeben. Sie stellen auch einen hinsichtlich ihrer Höhe durchaus wirkungsvollen Schutz dar, um zum Beispiel spielende Kinder davon abzuhalten, auf die Trasse der Ortsrandstraße West zu laufen.

Positive Auswirkungen hat der Bau der Ortsrandstraße West auf die gewerbliche Wirtschaft von Haßloch. So wird zum einen die Erreichbarkeit der von der A 65 abgewandten Industrie- und Gewerbebetriebe im südwestlichen Teil von Haßloch.

deutlich verbessert, zum anderen wird durch die Reduzierung des Verkehrs in den innerörtlichen Bereichen die Attraktivität des Haßlocher Einzelhandels gefördert.

5.3 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die von dem Bebauungsplan berührten künftigen Straßenflächen sind weitgehend landwirtschaftlich, vorwiegend für den Ackerbau, genutzt.

Da bei der Flurbereinigung der Verlauf der geplanten Ortsrandstraße West berücksichtigt wurde, sind Nachteile für die Landwirtschaft durch den Ausbau der Ortsrandstraße West nicht zu erwarten.

Die für die landwirtschaftlichen Betriebsfahrzeuge erforderlichen Zu- und Abfahrten werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan flächenmäßig gesichert.

Für den landwirtschaftlichen Verkehr sind im Bereich der Ortsrandstraße West befestigte Wirtschaftswege umfassend geplant und durch die flächenmäßige Festsetzung im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Im nördlichen Teil zwischen Glockenweg und Glockenstein ist eine unmittelbare parallele Führung der Wirtschaftswege zur Ortsrandstraße West aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Aus diesem Grund werden die erforderlichen Wirtschaftswege innerhalb der Feldflur realisiert. Die Gemeinde hat eine verbindliche Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung der Wirtschaftswege herbeigeführt.

Belange der Forstwirtschaft werden nicht berührt.

6 Bodenordnende Maßnahmen

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3 verwiesen.

7 Flächenbilanz

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

	Straßenflächen einschließlich Fuß-, Rad- und Wirtschaftswege	öffentliche Grünflächen (einschließlich Ausgleichsflächen Lärmschutzwall und Straßenrandbegrünung -(SRB)
Teilblatt 1 Gesamtfl.: 25.910,43 m ²	15.257,32 m ²	10.653,11 m ²
Teilblatt 2 Gesamtfl.: 54.135,00 m ² Bei Teilblatt Nr. 2 entfallen 40.975 m ² auf die Fläche des Planfeststellungsverfahrens der Deutsche Bahn AG Strecke Homburg/Saar - Ludwigshafen/Rhein	9070,00 m ²	4090,00 m ²
Teilblatt 3 Gesamtfl.:37.058 m ²	18.028,90 m ²	19029,11 m ²
Teilblatt 4 Gesamtfl.:58.305 m ²	21.534,00 m ²	36.770 m ²

Damit beträgt die Gesamtfläche des Geltungsbereichs 175.408,43 m².

8 Kosten für die Gemeinde

Die Kosten für den Bau der Ortsrandstraße West betragen gemäß den Berechnungen, die dem gestellten Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen zugrundegelegt worden sind, einschließlich der Aufwendungen für den zu tätigenen Grunderwerb brutto ca. 13.573.000,- DM.

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Haßloch.

Die kreuzungsbedingten Kosten (Fiktiventwurf) der in die Planung integrierten Bahnübergangersatzmaßnahme für den WP 125 der Bahnstrecke Homburg-Lud-

wigshafen werden nach der Grundlage der Kreuzungsvereinbarung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zu einem Drittel von der Gemeinde Haßloch übernommen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1997 hat die Gemeinde Haßloch beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den Bau der Ortsrandstraße West gestellt.

Mit Bescheid vom 2. September 1997, Az: 8806-50.06 4003/97, hat das Ministerium entschieden, daß schon mit dem Bau der Ortsrandstraße West begonnen werden kann und insoweit eine Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Baubeginns nach Ziffer 1.3 Teil II der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), unter der Voraussetzung, daß Baurecht geschaffen wurde, zugelassen wird. Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sich aus der Prüfung des Zuschußantrages der Gemeinde Haßloch die Förderfähigkeit, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und der Haushaltssituation ergeben, werden die vorzeitig anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nachträglich in die Bezuschussung einbezogen.

Unter dem 21.8.1998 ist der Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, DV-Nr. 90 4204 00, ergangen. Hiernach werden Zuwendungen von 70 % aus GVFG-Mitteln und von 15 % aus FAG-Mitteln, somit insgesamt 7.627.900 DM gefördert.

Die Mittel im übrigen werden von der Gemeinde in dem Jahr der vorgesehenen Bauzeit aus Haushaltsmitteln aufgebracht.